

# Versicherungsbestätigungen für Inhaber eines N26 Black Kontos Gruppenversicherungsvertrags Nr. NUMAGAE2017-001 TC Version NUMDEE2017-001

---

## Wer wir sind

Wir sind die Niederländische Abteilung der AWP P&C SA, mit eingetragenem Sitz in Saint-Ouen, Frankreich. Wir arbeiten auch unter den Handelsnamen Allianz Global Assistance Europe.

Unsere Geschäftsadresse ist:

Poeldijkstraat 4  
1059 VM Amsterdam  
Niederlande

Unsere Postanschrift lautet:

PO Box 9444  
1006 AK Amsterdam  
Niederlande

Die Anschrift unseres Hauptsitzes ist:

7, rue Dora Maar  
93400 Saint-Ouen  
Frankreich

AWP P&C S.A. – Niederlassung Niederlande, handelnd als Allianz Global Assistance Europe, ist in allen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraum als Versicherungsgeber genehmigt.

AWP P&C S.A. – Niederlassung Niederlande, mit Identifikationsnummer 33094603, ist bei der Dutch Authority for the Financial Markets (AFM) mit Nummer 12000535 eingetragen und ist durch die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) in Frankreich zugelassen.

## Ihre Hilfe bei Fragen und in Notfällen

**Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben oder aktive Hilfe im Notfall benötigen...**

**Telefon +49 (0) 89 2 44 41 41 00**

Unser 24-Stunden Notfall-Service erbringt schnelle und kompetente Hilfe rund um den Globus 365 Tage im Jahr.

Für **Servicefragen** erreichen Sie uns montags bis freitags von 8.00 am to 5.00 pm Uhr CET (Feiertage jeweils ausgenommen) per Telefon oder E-Mail (**N26warranty.nl@allianz.com**).

**Wichtig für Notfälle:**

Halten Sie die genaue und vollständige Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit. Notieren Sie sich die Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z.

B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.

Schildern Sie möglichst genau den Sachverhalt und halten Sie alle notwendigen Angaben bereit (Reisebeginn / -ende, Veranstalter, Versicherungs-nummer).

**Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten,**

...schreiben Sie bitte eine E-Mail an **N26warranty.nl@allianz.com** oder rufen Sie uns unter **+49 (0) 89 2 44 41 41 00** an.

## Ihre Leistungen im Überblick

### Hinweise

- Um eine Reisegepäckverspätungs-Versicherung, Flugverspätungs-Versicherung, Reiserücktritt-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reise-Krankenversicherung, **H24 Reiseunfall-Versicherung**, Verkehrsmittelunfallversicherung oder Selbstbehalt-Reduzierung CDW in Anspruch nehmen zu können, müssen die Reisen vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte gezahlt worden sein. Vollständig bezahlt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sowohl Verkehrsmittel als auch Unterkunft mit dem **N26 Black Konto** bezahlt worden sind.
- Um einen Kranken-Rücktransport oder eine Gesundheits-Assistance in Anspruch nehmen zu können, müssen mindestens ein Reise-Ticket oder ein Mietwagen-Voucher für eine Reise ins Ausland (Hin- und Rückreise aus dem **Heimatland**) oder eine Unterkunft im **Ausland** vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden sein.
- Darüber hinaus muss ein **Mietwagen** vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden sein, um eine Selbstbehalt-Reduzierung CDW in Anspruch nehmen zu können.

- Um eine Verkehrsmittelunfallversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Tickets für öffentliche Verkehrsmittel vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden sein.
- Um eine Handydiebstahl-Versicherung, Garantieverlängerung oder Wareneinkaufsversicherung (Purchase Protection) in Anspruch nehmen zu können, müssen die jeweiligen Geräte vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden sein.

Auswirkungen der Nutzung von **Frequent Traveler Programmen** und **Kundenbindungsprogrammen** sind in den Vertragsdaten und den Versicherungsbedingungen definiert.

- Weitere Regelungen bestehen gemäß Vertragsdaten und allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **Reisegepäckverspätungs-Versicherung**

Ersetzt bei Reisen ins **Ausland** Aufwendungen, wenn aufgegebenes Gepäck mehr als vier Stunden nach Ankunft des Versicherten am Bestimmungsort im **Ausland** eintrifft.

#### **Flugverspätungs-Versicherung**

Ersetzt bei Reisen ins **Ausland** die Aufwendungen bei Flugverspätung von mehr als vier Stunden.

#### **Reiserücktritt-Versicherung**

Ersetzt für Reisen ins **Ausland** die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei Nichtantritt der **Reise**.

#### **Reiseabbruch-Versicherung**

Ersetzt bei Reisen ins **Ausland** die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten der versicherten **Reise**; den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistung vor Ort bei nicht planmäßiger Beendigung bzw. Unterbrechung der Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses.

#### **Reise-Krankenversicherung**

Erstattet bei Reisen ins **Ausland** die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im **Ausland** bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

Arzt- und Krankenhauskosten;

Medikamente;

Medizinisch bedingter Transport.

#### **Kranken-Rücktransport**

Erstattet bei Reisen ins **Ausland** die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der **Versicherten Person** in das dem **Wohnort** der **Versicherten Person** nächstgelegene, geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführungskosten.

#### **Gesundheits-Assistance**

Bietet bei Reisen ins **Ausland** Hilfe bei persönlichen Notfällen während der Reise: bei akuter Krankheit, **Unfall**, Tod. Organisiert Kranken-Rücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter einer zentralen Rufnummer steht die **Assistance** 24 Stunden täglich zur Seite.

#### **H24 Reiseunfall-Versicherung**

Leistet bei Reisen ins **Ausland** Entschädigung, wenn ein versicherter **Unfall** – ausgenommen **Unfälle mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** – während der **Reise** im **Ausland** zu vollständiger und dauernder Invalidität oder zum Tod der **Versicherten Person** führt.

#### **Verkehrsmittelunfallversicherung**

Leistet bei Reisen ins **Ausland** Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall mit einem **Öffentlichen Verkehrsmittel** während der **Reise** im **Ausland** zu vollständiger und dauernder Invalidität oder zum Tod der **Versicherten Person** führt.

#### **Selbstbehalt-Reduzierung CDW**

Erstattet den Selbstbehalt, den die Mietwagengesellschaft im Falle von Schäden am **Mietwagen** infolge einer **Kollision im Ausland** vom **Kontoinhaber** fordert.

#### **Bargeld-Schutz**

Ersetzt dem **Kontoinhaber** das mit der zum **N26 Black Konto** gehörenden Karte am Geldautomaten abgehobene Bargeld, wenn dieses innerhalb von vier Stunden nach Abhebung durch **Überfall** abhandenkommt.

#### **Handydiebstahl-Versicherung**

Kommt das versicherte Gerät durch ein versichertes Ereignis abhanden, erstattet der **Versicherer** die Wiederbeschaffungskosten für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte in Höhe des Zeitwertes des versicherten Gerätes, höchstens jedoch bis zu der in den Vertragsdaten genannten Höhe in Geldersatz oder in Form eines Ersatzgerätes. Die Entscheidung, ob Geld- oder Geräteersatz erbracht wird, obliegt dem **Versicherer**.

#### **Garantieverlängerung**

Bei Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers an versicherten Geräten entstanden sind und die innerhalb der Garantie-verlängerung auftreten, werden im Rahmen der Versicherungsbedingungen die Reparaturkosten bzw. die Kosten für eine Neuanschaffung bis zur in den Vertragsdaten genannten Höhe erstattet.

#### **Wareneinkaufsversicherung (Purchase Protection)**

Erstattung eines Ersatzgutes oder Erstattung von Reparaturkosten für ein gestohlenen oder beschädigtes Gut, das aus dem N26 Black Account erworben wurde, sofern der Diebstahl oder die zufällige Beschädigung auf eine gedecktes Ereignis im Inland oder im Ausland zurückzuführen ist (bis zu 60 Tage nach dem Kauf ).

## Definitionen und Erläuterungen:

Wenn die folgenden Wörter und Begriffe **fettgedruckt** in den Versicherungsbestätigungen erscheinen, haben sie die nachfolgend angegebene Bedeutung. Die Nutzung der Form im Singular soll die Nutzung der Form im Plural beinhalten und andersherum.

### Ärztliche Stelle:

Personen, die über einen gültigen medizinischen oder chirurgischen Abschluss verfügen.

### Assistance:

AWP Service Deutschland GmbH ist durch den **Versicherer** mit der Durchführung der Dienstleistungen aus der **Reise-** und Gesundheits-**Assistance** beauftragt.

### Ausland:

Als **Ausland** gilt nicht das Land, in dem der **Kontoinhaber** einen ständigen Wohnsitz hat oder sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

### Dauer des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Eröffnung des **N26 Black Kontos** beim **Versicherungsnehmer** oder des Upgrades eines bestehenden N26 Kontos auf ein **N26 Black Konto** und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des **N26 Black Konto**-Vertrages oder dessen Downgrades auf einen N26 Kontovertrag. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen sind in den Vertragsdaten und den jeweiligen Versicherungsbedingungen geregelt.

### Erstattungsfähige Ausgabe:

Meint die Bezahlung von Reise-Tickets, die für eine Reise ins **Ausland** erworben worden sind, und/oder die Bezahlung eines **Mietwagens** für eine Reise ins **Ausland** (Hin- und Rückreise aus dem **Heimatland**) oder die Bezahlung einer Unterkunft im **Ausland**.

### Frequent Traveler Programm:

Meint ein Programm zum Sammeln von Bonuspunkten bei Fluggesellschaften, dessen gesammelte Punkte zum Kauf von Flugtickets und Zahlung von Flug-Gebühren genutzt werden können.

### H24 Reiseunfall-Versicherung:

Meint den Versicherungsschutz auf 24-Stunden-Basis für **Unfälle**, die sich während einer **Reise** ereignen. Die **H24 Reiseunfall-Versicherung** schließt keine **Verkehrsmittelunfallversicherung** mit ein.

### Heimatland

Das Land, in dem der **Kontoinhaber** einen ständigen Wohnsitz hat oder in dem er sich gewöhnlicherweise länger als drei Monate pro Jahr aufhält. Sollte der **Kontoinhaber** für länger als 90 Tage ins **Ausland** reisen, wird das bereiste Land ab dem 91. Aufenthaltstag ebenfalls als sein **Heimatland** betrachtet und der Versicherungsschutz endet mit dem 90. Aufenthaltstag.

### Hochrisiko-Aktivitäten:

Meint gefährliche oder extreme (oder ähnlich charakterisierbare) Sportarten und Aktivitäten wie z. B.: Skiakrobatik, Bergsteigen, American Football, Bungeejumping, Canyoning, Rennrodeln, Freeriding, Schluchtenwandern, Drachenfliegen, Springreiten, Jetskifahren, Kitesurfen, Motorsport bzw. Motorrennsport, Downhill-Mountainbiking, alpines Klettern, Skifahren abseits der Pisten, Fallschirmspringen, Paragliding, Parasailing, Höhlenwanderungen, Rafting, Felsklettern, Skydiving, Snowkiting, Schneemobilfahren, Tauchen (mit unabhängigem Atemgerät), Hochsee- bzw. Alleinsegeln, Trekking, Klettersteiggehen, Wakeboarding, Wasserskifahren sowie alle in Wettkämpfen ausgeübten Sportarten.

### Kaufpreis:

Bezeichnet den angegebenen Kaufpreis entweder auf einem **N26 Black Konto**-Auszug oder auf dem Ladenbeleg für die **Versicherte Ware**, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

**Kollision:**Die Kollision eines vom **Kontoinhaber** angemieteten Fahrzeugs im **Ausland** mit einem anderen Fahrzeug, aufgewirbelten Steinen oder anderen Straßenablagerungen oder stationären Hindernissen.

### Kontoinhaber:

**Kontoinhaber** ist der Inhaber eines gültigen **N26 Black Kontos**.

### Krankenhausaufenthalt:

Meint eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus mit mindestens einer Übernachtung.

### Kundenbindungsprogramm:

Meint ein Programm zum Sammeln von Bonuspunkten von Konsumgüterfirmen, dessen gesammelte Punkte zum Kauf von Geräten bei demselben Anbieter genutzt werden können.

### Lebensnotwendige Dinge:

Meint angemessene und notwendige Dinge, die als direkte und unmittelbare Folge einer Reisegepäckverspätung gekauft werden mussten, darunter Kleidungsstücke, Hygieneartikel und Babynahrung.

### Mietwagen:

Meint ein Kraftfahrzeug mit vier Rädern für den Landverkehr, das im **Mietwagenvertrag** angegeben ist, der vom **Kontoinhaber** mit einer professionellen Mietwagengesellschaft abgeschlossen worden ist. Leasing-Fahrzeuge (per Leasing erworbene Fahrzeuge) gelten nicht als **Mietwagen**.

### Mietwagen-Selbstbehalt:

Meint die Kosten, die zulasten der **Versicherten Person** gehen, falls diese die von der Mietwagengesellschaft vorgeschlagenen Versicherungen für den **Mietwagen** abgelehnt hat. Die Höhe des Mietwagen-Selbstbehalts ist im **Mietwagenvertrag** angegeben.

### Mietwagenvertrag:

Meint einen Vertrag für ein Fahrzeug, das unter den folgenden Bedingungen angemietet wird:

- Das Fahrzeug wird vom **Kontoinhaber** im **Ausland** oder für Reisen ins **Ausland** gemäß den jeweils vor Ort geltenden Bestimmungen bei einer professionellen Mietwagengesellschaft für maximal 60 aufeinanderfolgende Tage angemietet. Die Beschränkung auf 60 aufeinanderfolgende Tage gilt selbst dann, wenn dieser Zeitraum durch mehrere aufeinanderfolgende Verträge zustande kommt.
- Der Mietwagen muss mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte bezahlt werden.
- Die jeweils vor Ort geltenden Bestimmungen müssen eingehalten werden.

### N26 Black Konto:

Meint ein **N26 Black Konto**, für welches die Jahresgebühr vollständig vom **Kontoinhaber** an den **Versicherungsnehmer** gezahlt wurde. Eine oder mehrere Karten können auf das **N26 Black Konto** ausgestellt sein, die alle auf den Namen des **Kontoinhabers** lauten. Auch wenn ein **Kontoinhaber** mehr als eine Karte für sein **N26 Black Konto** hat, können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal durch den **Kontoinhaber** in Anspruch genommen werden.

### Nicht erstattungsfähiger Selbstbehalt:

Kosten, die zulasten des **Kontoinhabers** gehen, wenn dieser die von der Mietwagengesellschaft vorgeschlagenen Versicherungen für den **Mietwagen** erworben hat oder wenn diese Versicherungen automatisch im **Mietwagenvertrag** inbegriffen sind. Die Höhe des Selbstbehalts ist im **Mietwagenvertrag** angegeben.

### Öffentliches Verkehrsmittel:

Meint ein öffentlich zugängliches Transportmittel (zu Land, Schiene oder Luft), für das eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Betriebslizenz zur Beförderung sowie eine Zulassung für den entgeltlichen Transport von Passagieren vorliegt. Nicht den **Öffentlichen Verkehrsmitteln** zugerechnet werden Taxis, Sammeltaxis, Uber oder ähnliche Personenbeförderungsvermittler, gemietete Fahrzeuge (einschließlich **Mietwagen**) oder jedwede privat gecharterte Transportmittel.

### Reise:

Meint eine **Reise** ins **Ausland** ausschließlich zu privaten Zwecken und mit bis zu 90 Tagen Aufenthalt. Für Reisen länger als 90 Tage gilt der Versicherungsschutz nur für die ersten 90 Tage seit Reiseantritt.

Die **Reise** beginnt, wenn die **Versicherte Person** ihren ständigen Wohnsitz verlässt, um unverzüglich ins **Ausland** zu reisen.

Der Versicherungsschutz für die **Reise** endet, wenn eine der folgenden Ereignisse eintritt:

- Wenn die **Versicherte Person** wieder am ständigen Wohnsitz eintrifft. Wenn das **N26 Black Konto** seine Gültigkeit verliert.

90 Tage nach Antritt der **Reise**.

Sämtliche Reisen ins **Ausland**, die aus geschäftlichen Gründen unternommen werden, darunter unter anderem zu Zwecken einer Schulung, eines Praktikums oder von Freiwilligenarbeit, werden nicht als **Reise** betrachtet und sind demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### Risikopersonen:

**Risikopersonen** sind neben der **Versicherten Person** die folgenden Angehörigen der **Versicherten Person**: der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der **Versicherten Person**.

### Selbstbehalt:

Feste Summe oder prozentualer Teil des erstattungsfähigen Schadens, die der **Versicherer** von der Schadenszahlung abziehen wird und die die **Versicherte Person** selbst tragen muss.

### Unerwartete schwere Erkrankung / akute Krankheit:

Eine **Unerwartete schwere Erkrankung** liegt vor, wenn sich der Gesundheitszustand der **Versicherten Person** bzw. der **Risikoperson** plötzlich und unvorhersehbar verschlechtert, sodass eine medizinische Behandlung erforderlich ist, dies von einer **Ärztlichen Stelle** ordnungsgemäß bescheinigt wird und zum Zeitpunkt der Buchung der **Reise** bzw. zum Reiseantritt ein stabiler Zustand des Wohlbefindens vorherrschte und keine konkreten Krankheitssymptome feststellbar waren.

### Unfall:

Ein **Unfall** liegt vor, wenn die **Versicherte Person** durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

### Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln:

Meint einen Unfall mit **Öffentlichen Verkehrsmitteln**, den die **Versicherte Person** im **Ausland** oder auf einer Reise ins **Ausland** erlitten hat, der sich während der **Reise** ereignet hat und der zum Tod oder zu vollständiger und dauernder Invalidität der **Versicherten Person** führt. Zum Zeitpunkt des **Unfalls mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** muss sich die **Versicherte Person** an Bord des Verkehrsmittels befinden.

### Versicherer:

AWP P&C S.A., Niederlassung Niederlande, handelnd als Allianz Global Assistance Europe  
Poeldijkstraat, 4,  
1059 VM Amsterdam,  
Niederlande  
Identifikationsnummer: 33094603  
USt.-IdNr.: 001421943B01

**Versicherte Person:**

Die **Versicherte Person** ist der **Kontoinhaber**, soweit in den Vertragsdaten nicht anderweitig angegeben.

Auf gemeinsamen **Reisen** mit dem **Kontoinhaber** (bei gemeinsamen Reisen mit dem **Kontoinhaber** ins **Ausland**) außerdem: Partner/in des **Kontoinhabers**, sofern im gleichen Haushalt lebend, minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) des **Kontoinhabers** oder des / der Partners / Partnerin, volljährige Kinder des **Kontoinhabers** oder des / der Partners / Partnerin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden.

**Versicherte Geräte:**

**Weißer Ware:** große und kleine Haushaltsgeräte, wie z. B.: Kühlschränke, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Bügeleisen, Staubsauger, Kaffeemaschinen.

**Braune Ware:** Fernseh- und Audioprodukte wie z. B.: Fernseher, Hi Fi Systeme, Blue Ray Player / Recorder, Beamer.

**Graue Ware:** nur Telekommunikations- und Multimediaprodukte wie z. B.: Computer (Desktop / Monitor), Laptops, i-Pads / Tablets, Drucker, Scanner.

**Versichertes Gerät:**

Meint Mobiltelefone oder Smartphones (ohne Zubehör oder Software), welche vom **Kontoinhaber** mitgeführt und genutzt werden und vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte oder teilweise mit dem **N26 Black Konto** und der Restbetrag durch Punkte eines **Kundenbindungsprogrammes** gemäß Vertragsdaten bezahlt wurden.

**Versicherte Ware:**

Bedeutet jede Ware, soweit nicht gem. § 3 des Absatzes zur Warenversicherung (Purchase Protection) ausgeschlossen, mit einem **Mindestkaufpreis** von 100,- EUR, die vom **Kontoinhaber** erworben wurde.

**Versicherungsnehmer:**

N26 Bank GmbH („N26“), Klosterstraße 62, 10179 Berlin.

**Wert der Reise:**

Meint die Kosten aller vorab gebuchten Reiseleistungen, wie z. B. Flugtickets, Hotelübernachtungen, Exkursionen, Mietwagen etc. für eine **Reise**, die mit einem **N26 Black Konto** gezahlt wurden.

Dies beinhaltet nicht Servicegebühren des Reisebüros.

**Wohnort**

Ort, an dem die **Versicherte Person** ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem **Heimatland** hat.

**Zeitwert:** Meint den Anschaffungswert eines **Versicherten Geräts** abzüglich eines Abschlags (auf den Anschaffungswert) in Höhe von 10 % pro begonnenem Sechsmonatszeitraum ab Anschaffung des **Versicherten Geräts**.

## Vertragsdaten

---

Die Vertragsdaten beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen. Zusammen mit den Versicherungsbedingungen legen sie den genauen Versicherungsumfang fest.

Allgemeine Bestimmungen:	
Geltungsbereich (§ 2):	<p>Im Rahmen der Reisegepäckverspätungs-Versicherung, Flugverspätungs-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Kranken-Rücktransport, Gesundheits-<b>Assistance</b>, Reise-Krankenversicherung, <b>H24 Reiseunfall-Versicherung</b>, <b>Verkehrsmittelunfallversicherung</b> und Selbstbehalt-Reduzierung CDW besteht Versicherungsschutz für alle privaten <b>Reisen</b> weltweit im <b>Ausland</b> ab Reisebeginn bis zu 90 Tagen.</p> <p>Im Rahmen der Reiserücktritt-Versicherung besteht Versicherungsschutz für alle privaten Reisen ins <b>Ausland</b>.</p> <p>Im Rahmen des Bargeld-Schutzes, der Handydiebstahl-Versicherung, der Garantieverlängerung und der Wareneinkaufsversicherung besteht der Versicherungsschutz auch unabhängig von Reisen weltweit im In- und <b>Ausland</b>.</p>
Versicherungsbeginn / Versicherungsende (§ 3):	<p>Die Reiserücktritt-Versicherung gilt nur für Reise-Buchungen, die nach Beginn der Laufzeit des <b>N26 Black Kontos</b> bzw. Upgrade eines bestehenden <b>N26 Kontos</b> auf ein <b>N26 Black Konto</b> vorgenommen werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz für die einzelne <b>Reise</b> beginnt mit der Zahlung der gebuchten <b>Reise</b> mittels des <b>N26 Black Kontos</b> oder der zugehörigen Karte und endet mit Reiseantritt oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung des <b>N26 Black Kontos</b>, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.</p> <p>Die Reisegepäckverspätungs-Versicherung, Flugverspätungs-Versicherung, Reise-Krankenversicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Kranken-Rücktransport, Gesundheits-<b>Assistance</b>, <b>H24 Reiseunfall-Versicherung</b>, <b>Verkehrsmittelunfallversicherung</b> und Selbstbehalt-Reduzierung CDW gelten für Reisen innerhalb der <b>Dauer des Versicherungsschutzes</b>.</p> <p>Der Versicherungsschutz der <b>Verkehrsmittelunfallversicherung</b> beginnt mit der tatsächlichen Abfahrtszeit eines <b>Öffentlichen Verkehrsmittels</b> und endet mit der Ankunftszeit des <b>Öffentlichen Verkehrsmittels</b>, mit dem Verlassen des <b>Öffentlichen Verkehrsmittels</b> oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung des <b>N26 Black Kontos</b>, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.</p> <p>Der Schutz der <b>Selbstbehalt-Reduzierung CDW</b> beginnt mit Übergabe von Schlüssel und Papieren des <b>Mietwagens</b> an den <b>Kontoinhaber</b> nach Unterzeichnung des <b>Mietwagenvertrags</b> und endet mit der Rückgabe von Schlüssel und Papieren des <b>Mietwagens</b> am Ende des Mietzeitraums, spätestens jedoch 90 Tage nach Reiseantritt.</p> <p>Im Rahmen des Bargeld-Schutzes beginnt der Versicherungsschutz mit der Abhebung (laut Kontoauszug) und endet nach Ablauf von 4 Stunden.</p> <p>Im Rahmen der Handydiebstahl-Versicherung und der Garantieverlängerung beginnt der Versicherungsschutz mit Übereignung der Ware und endet mit Wirksamwerden der Kündigung des <b>N26 Black Kontos</b>, bei der Garantieverlängerung spätestens nach Ablauf des Zeitraumes der Garantieverlängerung.</p>
Erfordernis des Karteneinsatzes (§ 4):	<p>Versicherungsschutz für die Reisegepäckverspätungs-Versicherung, Flugverspätungs-Versicherung, Reiserücktritt-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reise-Krankenversicherung, <b>H24 Reiseunfall-Versicherung</b>, <b>Verkehrsmittelunfallversicherung</b> und Selbstbehalt-Reduzierung CDW ist nur dann gegeben, wenn die <b>Reise</b> vollständig über das <b>N26 Black Konto</b> oder dazu gehörigen Karten gezahlt wurde. Eine vollständige Zahlung liegt dann vor, wenn sowohl Transport (Reise-Ticket oder Mietwagen) als auch Unterkunft mit dem <b>N26 Black Konto</b> oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden sind.</p> <p>Um die <b>Verkehrsmittelunfallversicherung</b> in Anspruch nehmen zu können, muss darüber hinaus das Ticket eines in einen <b>Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln</b> verwickelten <b>Öffentlichen Verkehrsmittels</b> mit dem <b>N26 Black Konto</b> oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden sein und das <b>N26 Black Konto</b> muss zu dem</p>

	<p>Zeitpunkt, zu dem sich der <b>Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln</b> ereignet hat, gültig sein.</p> <p>Um die <b>Selbstbehalt-Reduzierung CDW</b> in Anspruch nehmen zu können, müssen ferner der <b>Mietwagen</b> bzw. die Kaution für den <b>Mietwagen</b> mit dem <b>N26 Black Konto</b> oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden sein.</p> <p>Um Kranken-Rücktransport bzw. Gesundheits-Assistance in Anspruch nehmen zu können, müssen zumindest ein Reise-Ticket oder <b>Mietwagen</b> für eine Reise ins <b>Ausland</b> (Hin- und Rückreise aus dem <b>Heimatland</b>) oder eine Unterkunft im <b>Ausland</b> mit dem <b>N26 Black Konto</b> oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden sein (<b>Erstattungsfähige Ausgabe</b>).</p> <p>Wird ein Teil der <b>Reise</b> mit <b>Frequent Traveler Programmen</b> gezahlt, so besteht Versicherungsschutz für die Reisegepäckverspätungs-Versicherung, die Flugverspätungs-Versicherung, die Reise-Krankenversicherung, die <b>H24 Reiseunfall-Versicherung</b>, die Verkehrsmittelunfallversicherung und die Selbstbehalt-Reduzierung CDW, wenn der restliche Reisepreis vollständig über das <b>N26 Black Konto</b> oder dazu gehörige Karten gezahlt wurde.</p> <p>Wird ein Teil der <b>Reise</b> mit <b>Frequent Traveler Programmen</b> und mindestens eine <b>Erstattungsfähige Ausgabe</b> mit dem <b>N26 Black Konto</b> gezahlt, so schließt der Versicherungsschutz auch weiterhin Kranken-Rücktransport und Gesundheits-Assistance mit ein.</p> <p>In der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung wird in diesem Fall nur der Anteil des Schadens unter Berücksichtigung des <b>Selbstbehaltes</b> erstattet, der dem Anteil des Reisepreises entspricht, der mit dem <b>N26 Black Konto</b> oder der zugehörigen Karte gezahlt worden ist.</p> <p>Im Rahmen des Bargeld-Schutzes gilt der Versicherungsschutz abhängig vom Einsatz der zum <b>N26 Black Konto</b> gehörenden Karte(n) als Zahlungsmittel.</p> <p>Im Rahmen der Handydiebstahl-Versicherung und der Garantieverlängerung besteht Versicherungsschutz, wenn das Gerät vollständig über das <b>N26 Black Konto</b> oder dazu gehörigen Karten gezahlt wurde. Sollte dieses nur teilweise mit dem <b>N26 Black Konto</b> oder zugehörigen Karte(n) gezahlt worden sein und der Rest über ein <b>Kundenbindungsprogramm</b>, wird nur dieser Anteil unter Berücksichtigung des <b>Selbstbehaltes</b> bei der Erstattung zugrunde gelegt.</p> <p>Selbst wenn zum <b>N26 Black Konto</b> mehrere Karten an den <b>Kontoinhaber</b> ausgegeben worden sind, so kann der <b>Kontoinhaber</b> die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.</p>
Besondere Obliegenheiten (§ 6, Nr. 4):	Die <b>Versicherte Person</b> ist verpflichtet, den privaten Charakter der <b>Reise</b> nachzuweisen.
Versicherte Person <b>Reisegepäckverspätungs-Versicherung:</b>	<p>Im Zusammenhang mit einer Reisegepäckverspätungs-Versicherung, Flugverspätungs-Versicherung, Reiserücktritt-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reise-Krankenversicherung, Kranken-Rücktransport und Gesundheits-Assistance findet die im Abschnitt „Definitionen und Erläuterungen“ dargelegte Definition des Begriffs <b>Versicherte Person</b> Anwendung.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Selbstbehalt-Reduzierung CDW entspricht die versicherte Person dem <b>Kontoinhaber</b>, dessen Name auf dem <b>Mietwagenvertrag</b> zu dem <b>Mietwagen</b> erscheint, der in eine <b>Kollision</b> verwickelt ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit Bargeld-Schutz, Handydiebstahl-Versicherung, Garantieverlängerung und Wareneinkaufsversicherung entspricht die versicherte Person dem <b>Kontoinhaber</b>.</p>
Versicherungssumme (§ 1):  <b>Selbstbehalt (§ 6):</b>	<p>Erstattung von im <b>Ausland</b> gekauften <b>Lebensnotwendigen Dingen</b> bis zu einem Maximalbetrag von € 1.500,- je <b>Reise</b> unabhängig von der Anzahl der <b>Versicherten Personen</b> bei einer Verspätung des aufgegebenen Gepäcks der <b>Versicherten Person</b> von mehr als vier Stunden nach Ankunft der <b>Versicherten Person</b> am Flughafen oder Bahnhof im <b>Ausland</b>.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet mit dem Tag der Rückreise zum Flughafen oder Bahnhof im <b>Heimatland</b>.</p> <p>Der <b>Selbstbehalt</b> entfällt.</p>

<b>Flugverspätungs-Versicherung:</b>	
Versicherungssumme (§ 1):	€ 100,- für jede angefangene Stunde, beginnend ab einer Flugverspätung von mehr als vier Stunden bis zu maximal € 400,- je <b>Reise</b> unabhängig von der Anzahl der <b>Versicherten Personen</b> . Die Flugverspätung von mehr als vier Stunden bezieht sich auf die Abflugzeit laut Ticket der <b>Versicherten Person</b> .
<b>Selbstbehalt</b> (§ 6):	Der <b>Selbstbehalt</b> entfällt.
<b>Reiserücktritt-Versicherung:</b>	
Versicherungssumme (§ 1 Nr. 1):	Max. € 7.500,- pro <b>Reise</b>
<b>Selbstbehalt</b> (§ 5):	Der <b>Selbstbehalt</b> beträgt in jedem Schadenfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens bei Rücktritt aufgrund von Tod, <b>Unfall</b> oder <b>Krankenhausaufenthalt</b> , 20 % bei allen anderen Gründen, mindestens jedoch € 25,- in jedem Schadenfall.
<b>Reiseabbruch-Versicherung:</b>	
Versicherungssumme (§ 1):	Max. € 5.000,- pro Reise
<b>Selbstbehalt</b> (§ 5):	Der <b>Selbstbehalt</b> beträgt in jedem Schadenfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens bei Abbruch aufgrund von Tod, <b>Unfall</b> oder <b>Krankenhausaufenthalt</b> , 20 % bei allen anderen Gründen, mindestens jedoch € 25,- in jedem Schadenfall.
<b>Reise-Krankenversicherung:</b>	
Höhe der Kostenerstattung (§ 1, § 2 u. § 3):	Kosten der Heilbehandlung im <b>Ausland</b> bis maximal €150.000,- pro <b>Reise</b>
<b>Selbstbehalt</b> (§ 6):	Der <b>Selbstbehalt</b> entfällt.
<b>Kranken-Rücktransport:</b>	
Höhe der Kostenerstattung (§ 1 u. § 2):	Kosten des Krankenrücktransports und der Überführung in das <b>Heimatland</b> der <b>Versicherten Person</b> oder Bestattung vor Ort bei Tod der <b>Versicherten Person</b> ohne Begrenzung. Sollten die Verwandten der <b>Versicherten Person</b> wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung im <b>Ausland</b> wählen, werden die Kosten bis maximal € 2.500,- getragen.
<b>Selbstbehalt</b> (§ 5):	Der <b>Selbstbehalt</b> entfällt.
<b>Gesundheits-Assistance:</b>	
Gegenstand der Versicherung (§ 1)	24/7 Notfallhotline für den Fall, dass versicherte Ereignisse während der <b>Reise</b> eintreten.
<b>Selbstbehalt</b> (§ 6):	Der <b>Selbstbehalt</b> entfällt.
<b>H24 Reiseunfall-Versicherung:</b>	
Versicherungssumme für den Todesfall (§ 3):	€ 50.000,-
Versicherungssumme für den Invaliditätsfall (§ 4):	€ 50.000,- Gilt nur für vollständige und dauerhafte Invalidität.
<b>Selbstbehalt</b> (§ 2 Nr. 7):	Der <b>Selbstbehalt</b> entfällt.
<b>Besondere Bedingung</b> (§ 1):	Zahlungen, die im Rahmen der <b>H24 Reiseunfall-Versicherung</b> zu leisten sind, dürfen in keinem Fall mit Zahlungen kumuliert werden, die im Rahmen der <b>Verkehrsmittelunfallversicherung</b> zu leisten sind.
<b>Verkehrsmittelunfallversicherung</b>	
Versicherungssumme für den Todesfall (§ 3):	€ 500.000,- pro <b>Versicherter Person</b> , maximal € 2.000.000 pro <b>N26 Black Konto</b> und € 4.000.000 pro Ereignis.
Versicherungssumme für den Invaliditätsfall (§ 4):	€ 500.000,- pro <b>Versicherter Person</b> , maximal € 2.000.000 pro <b>N26 Black Konto</b> und € 4.000.000 pro Ereignis. Gilt nur für vollständige und dauerhafte Invalidität.
<b>Selbstbehalt</b> (§ 2 Nr. 7):	Der <b>Selbstbehalt</b> entfällt.
<b>Besondere Bedingung</b> (§ 1):	Zahlungen, die im Rahmen der <b>Verkehrsmittelunfallversicherung</b> zu leisten sind, dürfen in keinem Fall mit Zahlungen kumuliert werden, die im Rahmen der <b>H24 Reiseunfall-Versicherung</b> zu leisten sind.
<b>Selbstbehalt-Reduzierung CDW</b>	
Versicherungssumme (§):	€ 750 pro Schadenfall, maximal zwei Schadenfälle pro



	Versicherungsjahr
<b>Selbstbehalt ():</b>	Der <b>Selbstbehalt</b> entfällt.
<b>Bargeld-Schutz:</b>	
Gegenstand der Versicherung (§ 1):	Versicherungsschutz besteht ab Abhebung (laut Kontoauszug) vom <b>Black Konto N26</b> bis zum Ablauf von vier Stunden danach und bis zu einem Höchstbetrag von € 500,- je Schadenfall (maximal zwei Schadenfälle pro Versicherungsjahr) bei Überfall auf den <b>Kontoinhaber</b> .
<b>Selbstbehalt (§ 5):</b>	Der <b>Selbstbehalt</b> entfällt.
<b>Handydiebstahl-Versicherung:</b>	
Versicherungssumme (§ 4):	maximal € 300,- je Diebstahl eines versicherten Gerätes, maximal zwei Schadenfälle pro Jahr.
<b>Selbstbehalt (§ 6):</b>	€ 50,- je Schadenfall.
<b>Garantieverlängerung:</b>	
Versicherungssumme (§ 4):	€ 500,- je Schadenfall; maximal zwei Schäden pro Jahr.
<b>Selbstbehalt (§ 6):</b>	€ 50,- je Schadenfall.

<b>Wareneinkaufsversicherung (Purchase Protection)</b>	
Versicherungssumme (§ 4):	maximal € 2.500,- je Schadenfall. maximal € 2.500,- pro Jahr.
<b>Selbstbehalt (§ 6):</b>	Der <b>Selbstbehalt</b> entfällt.

## Versicherungsbedingungen

### Allgemeine Bestimmungen

(kurz: AVB AB E 14 OB)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 12 gelten für alle Versicherungen für **Versicherte Personen** eines vom **Versicherungsnehmer** herausgegebenen **N26 Black Kontos** und den zum Konto gehörigen Karten.

Der **Versicherungsnehmer** N26 hat für die in den Vertragsdaten genannten **Versicherten Personen** einen umfangreichen Versicherungsschutz auf der Grundlage der nachfolgend abgedruckten Bedingungen bei AWP P&C S.A., Niederlassung Niederlande, handelnd als Allianz Global Assistance Europe, Poeldijkstraat, 4, 1059 VM Amsterdam, Niederlande, vereinbart. Die Prämie für diese Versicherungen wird vom **Versicherungsnehmer** an den **Versicherer** gezahlt.

#### § 1 Wer ist versichert?

**Versicherte Personen** sind die in den Vertragsdaten genannten Personen oder der dort beschriebene Personenkreis. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht der **Versicherten Person** direkt zu. Auch wenn ein **Kontoinhaber** mehr als ein Konto hat, können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

#### § 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

Der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungen ist in den Vertragsdaten festgelegt.

#### § 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz für die **Versicherte Person** am Tag der Kontoeröffnung des **N26 Black Kontos** oder des Upgrades eines bestehenden N26 Kontos auf ein N26 Black Konto durch den **Versicherungsnehmer** und endet mit dem Wirksamwerden einer Kündigung des **N26 Black Kontos** durch den **Kontoinhaber** oder den **Versicherungsnehmer** oder dessen Downgrades auf einen N26 Kontovertrag.

Das **N26 Black Konto** wird im **Heimatland**, das der **Kontoinhaber** gegenüber dem **Versicherungsnehmer** im Rahmen der Kontoeröffnung des **N26 Black Kontos** angibt, eröffnet und der **Kontoinhaber** muss den **Versicherungsnehmer** über jede **Reise** von mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen in Kenntnis setzen. Ferner endet der vom **Versicherer** gebotene Versicherungsschutz mit dem 90. Reisetag.

#### § 4 Ist der Einsatz des N26 Black Kontos Voraussetzung für den Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist abhängig vom Einsatz des **N26 Black Kontos**, dazu gehöriger Karten, **Frequent Traveler Programmen** oder **Kundenbindungs-programmen** als Zahlungsmittel, wie in den Vertragsdaten beschrieben.

## § 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

1. Nicht versichert sind (im Weiteren als „§ 5 Allgemeine Bestimmungen“ bezeichnet):
  - a) Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des **Heimatlandes** der **Versicherten Person** bestand; befindet sich eine **Versicherte Person** zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung; der Versicherungsschutz dauert trotz der Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die **Versicherte Person** nicht zu vertreten hat;
  - b) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der **Reise** aus Gründen verzögert, welche die **Versicherte Person** nicht zu vertreten hat. Versicherungsschutz besteht jedoch in jedem Fall dann nicht, wenn sich die **Versicherte Person** in einem Staat aufhält, auf dessen Gebiet bereits bei Einreise Krieg oder Bürgerkrieg herrschte oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert.
  - c) Schäden, welche die **Versicherte Person** vorsätzlich herbeiführt;
  - d) Expeditionen;
  - e) mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien;
  - f) Schäden durch Pandemien, Epidemien;
  - g) Schäden durch Naturkatastrophen, wie z. B. Überflutung, Orkane, Blitzschlag oder sonstige höhere Gewalt;
  - h) Schäden durch Sickerwasser, Umweltkatastrophen, Kontamination;
  - i) Schäden durch die Insolvenz oder den finanziellen Zusammenbruch des Beförderungsunternehmens, des Reiseveranstalters oder anderer leistungs-pflichtiger Serviceerbringer;
  - j) Beteiligungen der **Versicherten Person** an Ausschreitungen, Verbrechen, Wetten, Aufständen, Unruhen oder Volksbewegungen, soweit eine solche Beteiligung über Selbstverteidigung oder Hilfeleistung gegenüber einer in Gefahr befindlichen Person hinausgeht.
2. Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.
3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die **Versicherte Person** gesetzeswidrig handelt oder Visa-, Pass- oder sonstige rechtliche Einreiseanforderungen nicht erfüllt.

## § 6 Was muss die Versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)? Die Versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich dem **Versicherer** anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, dem **Versicherer** jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es dem **Versicherer** zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die **Versicherte Person** Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der **Assistance** – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Kann der **Versicherer** die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die **Versicherte Person** die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und dem **Versicherer** auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig;
4. in geeigneter Weise den Charakter der **Reise** gemäß Vertragsdaten nachzuweisen;
5. in geeigneter Weise den Beginn der **Reise** nachzuweisen;
6. den Nachweis der Gültigkeit des **N26 Black Kontos** und der Zahlung der **Reise / des versicherten Gerätes / der Versicherten Geräte / der Versicherten Ware** über das **N26 Black Konto**, dazugehöriger Karten, **Frequent Traveler** oder **Kundenbindungs-Programmen** gemäß Vertragsdaten zu erbringen.

## § 7 Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung?

Hat der **Versicherer** die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

## § 8 Was gilt, wenn die Versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den **Versicherer** über, soweit der **Versicherten Person** daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die **Versicherte Person** ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von dem **Versicherer** schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht von dem **Versicherer** vor. Der **Versicherer** tritt in Vorleistung, sofern er unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

## § 9 Wann verliert die Versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der **Versicherer** von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist der **Versicherer** berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der **Versicherten Person** entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die **Versicherte Person** zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der **Versicherer** zur Leistung verpflichtet, soweit die **Versicherte Person** nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des **Versicherers** ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die **Versicherte Person** von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

## § 10 Was passiert im Falle des (versuchten) Versicherungsbetrugs durch die Versicherte Person?

Der **Versicherungsnehmer** wird auf Wunsch des **Versicherers** den Kontovertrag mit den Kontoinhabern kündigen, die versuchen, den **Versicherer** durch unzu-treffende Angaben über die Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht nach Grund und / oder Höhe von Bedeutung sind.

#### § 11 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der **Versicherten Person** und des **Versicherers** bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

#### § 12 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der **Versicherten Person** München oder der Ort in Deutschland, an welchem die **Versicherte Person** zur Zeit der Klage-erhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

#### § 13 Internationale Sanktionen

Diese Versicherung kann keinerlei Schutz gewähren oder Leistungen übernehmen, soweit Versicherungsschutz oder Versicherungsleistungen gegen geltende Sanktionen, Gesetze oder Regelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder gegen andere anwendbare wirtschaftliche bzw. handelsbezogene Sanktionen, Gesetze oder Regelungen verstoßen. Wir lehnen Ansprüche von Personen, Unternehmen, Regierungen und anderen Parteien ab, denen dies gemäß nationalen oder internationalen Vereinbarungen bzw. Sanktionen untersagt ist.

## Reisegepäckverspätungs-Versicherung

(kurz: AVB RG E 14 OB)

#### § 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Aufwendungen für im **Ausland** mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte erworbenen **Lebensnotwendigen Dinge**, die durch die verspätete Ankunft von aufgegebenem Gepäck am Flughafen oder Bahnhof im **Ausland** entstehen. Aufwendungen werden bis zu dem in den Vertragsdaten genannten Betrag erstattet.

#### § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Wenn aufgegebenes Gepäck mehr als 4 Stunden nach Ankunft der **Versicherten Person** am Flughafen oder Bahnhof im **Ausland** eintrifft. Der Versicherungs-schutz endet mit dem Tag der Rückreise zum Flughafen oder Bahnhof im **Heimatland**.

#### § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken, die in **§ 5 der Allgemeinen Bestimmungen** genannt werden und sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, für

- Verspätungen, die im Rahmen einer Luftbeförderung mit einem Beförderungsunternehmen auftreten, das auf einer Schwarzen Liste der Europäischen Kommission eingetragen ist, wobei Start- und Zielort unerheblich sind;
- Gepäckverzögerungen, die am Ankunftsflughafen bzw. -bahnhof im **Heimatland** auftreten.

Die Kosten für den Erwerb der folgenden Produkte bzw. Dienstleistungen werden nicht erstattet:

- Artikel, die nicht als direkte und unmittelbare Folge einer Gepäckverzögerung im **Ausland** erworbene **Lebensnotwendigen Dinge** erachtet werden;
- Verderbliche Waren (ausgenommen Babynahrung), Weine und Spirituosen, Zigaretten, Zigarren und Tabak;
- Sport- und Freizeit-ausrüstung sowie Koffer, Taschen oder Hüllen, in denen derartige Ausrüstungen transportiert werden; Musikinstrumente;
- Brillen (Gläser und Rahmen), Kontaktlinsen, medizinische Hilfsmittel, Prothesen und Geräte jedweder Art;
- Computer, Computerzubehör, tragbare elektronische Geräte, Mobiltelefone; Services oder Abonnements jedweder Art;
- Transportkosten infolge einer Gepäckverspätung (ausgenommen Taxi);
- Hotelkosten infolge einer Gepäckverspätung.

#### § 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstattet der **Versicherer** nach Erreichen der Mindestverspätung den in den Vertragsdaten genannten Wert für im **Ausland** gekaufte **Lebensnotwendige Dinge** bis zum Maximalwert je Versicherungsfall unabhängig von der Anzahl der **Versicherten Personen**.

#### § 5 Was muss die Versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

Sobald die **Versicherte Person** Kenntnis von der Gepäckverspätung erlangt, hat sie dies bei der zuständigen Stelle am Flughafen oder Bahnhof zu melden.

Die **Versicherte Person** hat einen Nachweis für die Dauer der Verspätung in Form einer schriftlichen Bestätigung des Beförderungsunternehmens zu erbringen.

Darüber hinaus muss die **Versicherte Person** die Originalbelege für die **Lebensnotwendigen Dinge** vorlegen sowie einen Nachweis darüber erbringen, dass die **Lebensnotwendigen Dinge** mit dem **N26 Black Konto** gekauft worden sind.

#### § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Flugverspätungs-Versicherung

(kurz: AVB FV E 14 OB)

### § 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Aufwendungen, die der **Versicherten Person** entstehen, wenn ein gebuchter Flug nicht nach Flugplan abfliegt. Versicherte Flüge sind solche, welche durchgeführt werden durch staatlich geprüfte und registrierte Fluggesellschaften und auf öffentlich zugänglichen Abflugplänen gelistet sind.

Die Erstattung erfolgt unabhängig vom Einreichen der Belege für notwendige Aufwendungen während der Wartezeit. Der Maximalbetrag ist in den Vertragsdaten genannt.

### § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, wenn das Flugzeug, das die **Versicherte Person** gemäß ursprünglicher Buchung nutzt, mit mehr als vier Stunden Verspätung laut Ticket abfliegt.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die **Versicherte Person** alle notwendige Buchungsmodalitäten in der vorgesehenen Zeit getroffen hat. Die Abflugzeiten, Anschlussflüge und Zielflughäfen sind die laut dem Ticket der versicherten Person genannten Zeiten und Orte.

### § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine der Bedingungen aus § 5 Allgemeine Bestimmungen zutrifft oder wenn in den Vertragsdaten abweichend vereinbart.

Zudem sind folgende Fälle nicht versichert:

- wenn ein Flug gestrichen wird;
- wenn eine Fluggesellschaft sich aufgrund einer Überbuchung weigert, die **Versicherte Person** zu transportieren; wenn ein Anschlussflug aufgrund einer Verspätung des vorherigen Fluges verpasst wird;
- wenn ein Anschlussflug gestrichen wird;
- wenn die Flugverspätung auf geplante Streiks oder geplante soziale Bewegungen zurückzuführen ist, die vor dem Abflugdatum öffentlich bekanntgegeben worden sind;
- wenn der Flug von der **Versicherten Person** nicht im Voraus bestätigt worden ist, soweit ihr eine solche Bestätigung nicht aufgrund von Streik oder Höherer Gewalt unmöglich war;
- wenn die Flugverspätung im Rahmen der Beförderung mit einer Fluggesellschaft auftritt, die auf einer Schwarzen Liste der Europäischen Kommission eingetragen ist, wobei Start- und Zielort unerheblich sind.

Die folgenden Verspätungen werden ebenfalls ausgeschlossen:

- Die von Verwaltungsbehörden, Flughafen- oder Zivilluftfahrtbehörden oder anderen zuständigen Stellen angeordnete vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung von Flugzeugen, sofern eine solche Stilllegung mehr als vierundzwanzig (24) Stunden vor **Reiseantritt** bekanntgegeben worden ist;
- Wenn der **Versicherten Person** die Mitnahme an Bord des Flugzeugs aufgrund eines zu spät erfolgten Check-ins des Gepäcks und/oder eines zu spät erfolgten Erscheinens beim Boarding der Maschine verweigert wird;
- Im Falle von Ereignissen, welche die Sicherheit der **Versicherten Person** während der Reise gefährden, soweit von Reisen in das Reiseziel weder vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland noch vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des **Heimatlandes** der **Versicherten Person** abgeraten wird.

### § 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstattet der **Versicherer** für jede angefangene Stunde nach Erreichen der Mindestverspätung den in den Vertragsdaten genannten Wert bis zum Maximalwert je Versicherungsfall unabhängig von der Anzahl der **Versicherten Personen**.

### § 5 Was muss die Versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Sobald die **Versicherte Person** Kenntnis von der Flugverspätung erlangt, hat sie dies bei der zuständigen Stelle am Flughafen zu melden.
2. Die **Versicherte Person** hat einen Nachweis für die Dauer der Verspätung in Form einer schriftlichen Bestätigung durch das Beförderungsunternehmen nachzuweisen.

### § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Reiserücktritt-Versicherung

(kurz: AVB RR E 14 OB)

### § 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise versichert?

Bei Nichtantritt der **Reise** aufgrund eines versicherten Ereignisses sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich **Selbstbehalt** und abzüglich aller Verkehrssteuern und Servicegebühren versichert. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Eintreten des versicherten Ereignisses erfolgen.

### § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistungen?

Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der **Reise** nicht zumutbar ist, weil die **Versicherte Person** selbst oder eine **Risikoperson** während der **Dauer des Versicherungsschutzes** von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- # Tod;
- # schwere Unfallverletzung;
- # **Unerwartete schwere Erkrankung**;

Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der **Reise** nicht zumutbar ist, weil die **Versicherte Person** selbst während der **Dauer des**

**Versicherungsschutzes** von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- # Impfunverträglichkeit;
- # Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schaden-höhe € 2.500,- übersteigt und das Schadensereignis spätestens zehn Tage vor Abreise der versicherten Person eintritt;
- # Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber.

### § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen genannt werden;
2. für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der **Reise** erhebt; für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;
3. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
5. bei psychischen Erkrankungen und Suchtkrankheiten und deren Folgen;
6. bei versuchter Selbsttötung;
7. wenn die **Reise** gegen einen ärztlichen Rat gebucht wurde;
8. bei Rücktritt in Folge einer unheilbaren Krankheit, die bereits vor Buchung der **Reise** diagnostiziert war;
9. für zusätzliche Kosten, die durch Fehler und Unterlassungen bei der Buchung der Reise durch die **Versicherte Person** entstanden sind.
10. für Schwangerschaftsabbrüche, die keine Folge von **Unfall** oder **Unerwarteter schwerer Erkrankung** sind;
11. für In-Vitro-Fertilisation und damit einhergehende Folgen;
12. für ästhetisch-chirurgische Eingriffe und damit einhergehende Folgen;
13. für versäumte Impfungen;
14. für die versäumte Vorlage gültiger Reisedokumente.

### § 4 Wann muss die Versicherte Person die Reise stornieren (Obliegenheit)? Welche sonstigen Obliegenheiten hat die Versicherte Person zu beachten?

Die **Versicherte Person** ist verpflichtet,

1. die **Reise** unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten;
2. den Nachweis der Gültigkeit des **N26 Black Kontos** und der Zahlung der **Reise** über das **N26 Black Konto**, dazugehöriger Karten oder **Frequent Traveler Programmen** gemäß Vertragsdaten zu erbringen;
3. die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung bei dem **Versicherer** einzureichen, bei Stornierung eines Objekts zusätzlich eine Bestätigung des Vermieters über die Weitervermietung;
4. schwere Unfallverletzung, **Unerwartete schwere Erkrankung** und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen;
5. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers einzureichen;
6. alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen (§ 6 AVB AB OB);
7. weitere vom **Versicherer** benötigte Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses einzureichen.

### § 5 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Die **Versicherte Person** trägt den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Reiseabbruch-Versicherung

(kurz: AVB RA E 14 OB)

### § 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Reiseabbruch:  
Organisation der Rückreise:  
Die **Assistance** organisiert auf Wunsch die Rückreise, wenn die **Versicherte Person** die **Reise** aus einem versicherten Grund nicht planmäßig beenden kann.
2. Reiseabbruch:  
Kostenerstattung:  
Der **Versicherer** erstattet die nachstehend genannten Kosten bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Versicherungssumme
  - a) bei nicht planmäßiger Beendigung der **Reise** aus versichertem Grund die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten **Reise**, sofern An- und Abreise mitgebucht sind;
  - b) den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort im Ausland;
3. Wird die **Reise** nicht planmäßig beendet, so hat die **Versicherte Person** unverzüglich Kontakt zur **Assistance** aufzunehmen. Die **Versicherte Person** hat zur Aufklärung beizutragen und nachzuweisen, dass die planmäßige Durchführung der **Reise** nicht zumutbar war.



## § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die **Versicherte Person** selbst oder eine **Risikoperson** während der Dauer des Versicherungsschutzes, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
  - # Tod;
  - # schwere Unfallverletzung;
  - # Unerwartete schwere Erkrankung;
2. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der **Reise** nicht zumutbar ist, weil die **Versicherte Person selbst** während der **Dauer des Versicherungsschutzes**, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
  - Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe € 2.500,- übersteigt;

## § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind

zu beachten? Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen genannt werden;
2. für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der **Reise** erhebt; für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;
3. für Ereignisse, mit denen zur Zeit des Versicherungsabschlusses bzw. des Reiseantritts zu rechnen war;
4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
5. bei psychischen Erkrankungen sowie bei Suchtkrankheiten und deren Folgen;
6. bei versuchter Selbsttötung;
7. wenn die **Reise** gegen einen ärztlichen Rat gebucht wurde;
8. bei Abbruch in Folge einer unheilbaren Krankheit, die bereits vor Eröffnung des **N26 Black Kontos** oder des Upgrades eines bestehenden N26 Kontos auf ein **N26 Black Konto** diagnostiziert war;
9. für zusätzliche Kosten, die durch Fehler und Unterlassungen bei der Buchung der Reise durch die **Versicherte Person** entstanden sind;
10. für Schwangerschaftsabbrüche, die keine Folge von **Unfall** oder **Unerwarteter schwerer Erkrankung** sind;
11. für In-Vitro-Fertilisation und damit einhergehende Folgen;
12. für ästhetisch-chirurgische Eingriffe und damit einhergehende Folgen;
13. für versäumte Impfungen.

## § 4 Was muss die Versicherte Person im Schadenfall unternehmen (Obliegenheit)? Welche sonstigen Obliegenheiten hat die Versicherte Person zu beachten?

1. den Nachweis der Gültigkeit des **N26 Black Kontos** und der Zahlung der **Reise** über das **N26 Black Konto**, dazugehöriger Karten oder **Frequent Traveler Programmen** gemäß Vertragsdaten zu erbringen;
2. die Buchungsunterlagen sowie Rechnungen bei dem **Versicherer** einzureichen;
3. zusätzliche Rück- oder Nachreisekosten sowie nicht genutzte Reiseleistungen durch Originalbelege nachzuweisen;
4. die schwere Unfallverletzung, **Unerwartete schwere Erkrankung** und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen;
5. alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen (§ 6 AVB AB OB);
6. weitere vom **Versicherer** benötigte Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses einzureichen.

## § 5 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Die **Versicherte Person** trägt den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Reise-Krankenversicherung

(kurz: AVB RK E 14 OB)

### § 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Kosten der Heilbehandlung bei auf der Reise im **Ausland** akut eintretenden Krankheiten und Unfällen bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten.

### § 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

1. Der **Versicherer** ersetzt die Aufwendungen für die im **Ausland** notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
  - a) ambulante Behandlung durch eine Ärztliche Stelle;
  - b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der **Versicherten Person** durch eine **Ärztliche Stelle** verordnet wurden;
  - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
  - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im **Ausland** und zurück in die Unterkunft;
  - e) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur ambulanten Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im **Ausland** und zurück in die Unterkunft; bei Transport im Taxi ist die Erstattung auf € 200,- je Versicherungsfall begrenzt und muss vorher von der **Assistance** genehmigt worden sein;
  - f) schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien sowie provisorischer Zahnersatz nach einem **Unfall** bis € 250,- je Versicherungsfall;
  - g) die Anschaffung von Prothesen und Herzschrittmachern, die erstmals notwendig werden aufgrund von während der **Reise** aufgetretenen Unfällen oder akuten Erkrankungen und die der Behandlung der Unfall- oder Krankheitsfolgen dienen.
2. Der **Versicherer** erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit der **Versicherten Person**.
3. Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer bzw. akuter Erkrankung der **Versicherten Person** nicht mehr betreut werden, organisiert die **Assistance** deren Rückreise zum **Wohnort**. Der **Versicherer** übernimmt die insoweit gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.
4. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 18 Jahre stationär behandelt werden, erstattet der **Versicherer** die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

### § 3 Welche Kosten erstattet der Versicherer darüber hinaus?

Der medizinische Dienst der **Assistance** unterstützt die **Versicherte Person** bei **Akuten Krankheiten** und **Unfällen** auf der versicherten **Reise** bei der Suche nach ärztlichen Anlaufstellen. Je nach vorläufiger telefonischer Diagnose wird er dabei einen Arzt oder ein Krankenhaus in der Nähe mit einem hochwertigen medizinischen Standard benennen.

Sofern die **Versicherte Person** der Empfehlung der **Assistance** Folge leistet, werden zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

# Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten bis zu € 100,-.

### § 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen genannt werden und sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, für
  - a) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die **Reise** sind;
  - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der **Versicherten Person** vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses (Eröffnung des **N26 Black Kontos** oder Upgrade eines bestehenden N26 Kontos auf ein **N26 Black Konto**) bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
  - c) Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
  - d) Akupunktur-, Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango, Lymphdrainage sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln, die nicht unter § 2 fallen;
  - e) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten bzw. von Krankheiten oder Unfällen aufgrund Missbrauchs von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen.
  - f) durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
  - g) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
  - h) die Behandlung von Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und des dazugehörigen Trainings erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen;
  - i) Behandlungen, falls die **Reise** gegen einen ärztlichen Rat gebucht oder angetreten wurde;
  - j) Schäden, die in Folge einer unheilbaren Krankheit, die bereits vor Eröffnung des **N26 Black Kontos** oder des Upgrades eines bestehenden N26 Kontos auf ein **N26 Black Konto** diagnostiziert war, eingetreten sind;
  - k) durch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder verordnete Behandlungen;
  - l) Heilbehandlungen und andere durch eine **Ärztliche Stelle** verordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der **Versicherten Person** vor Reiseantritt oder zum Zeitpunkt der Eröffnung des **N26 Black Kontos** (oder des Upgrades eines bestehenden N26 Kontos auf ein **N26 Black Konto**) bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
  - m) Impfkosten;
  - n) Kosten für Kurbehandlungen, Heliotherapie, Schlankheitskuren, Lymphdrainage, Massagen und jedwede entspannungsfördernden bzw. ästhetischen Behandlungen, physiotherapeutische Maßnahmen sowie Pflege- oder Behandlungsmaßnahmen, die nicht auf eine ärztliche Verordnung infolge eines medizinischen Notfalls zurückgehen;
  - o) Kosten für Implantate oder innerliche Prothesen optischer, zahnmedizinischer, akustischer, funktionaler oder sonstiger Natur sowie damit verbundene Ausrüstungen;
  - p) Medizin-, Operations- und Arzneimittelkosten im **Heimatland** und zwar ungeachtet dessen, ob diese auf einem im **Ausland** erlittenen **Unfall** oder einer im Ausland erlittenen **akuten Erkrankung** beruhen;
  - q) Geburt; Schwangerschaftsabbrüche, die keine Folge von **Unfall** oder **Unerwarteter schwerer Erkrankung** sind;
  - r) In-Vitro-Fertilisation, medizinisch unterstützte Fortpflanzung und damit einhergehende Folgen;
  - s) Nachbehandlungen (Kontrolle, Zusatzbehandlungen, Wiederauftreten) von Gesundheitszuständen, die innerhalb von sechs (6) Monaten vor Inanspruchnahme der Reise-Krankenversicherung einen Kranken-Rücktransport zur Folge hatten;
  - t) Behandlung von Verletzungen, die der **Versicherten Person** beim Ausüben von **Hochrisiko-Aktivitäten** entstanden sind.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, kann der **Versicherer** die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls wird der **Versicherer** die Erstattung auf landesübliche Sätze kürzen.

### § 5 Was muss die Versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)? Die Versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur **Assistance** aufzunehmen;
2. ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr **Heimatland** bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die **Assistance** den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt;
3. dem **Versicherer** die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Original-Erstattungstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewähr-ten Leistungen vorzulegen. Diese werden Eigentum des **Versicherers**;
4. weitere vom **Versicherer** benötigte Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses einzureichen.

### § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Die **Versicherte Person** trägt den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Kranken-Rücktransport

(kurz: AVB RT E 14 OB)

### § 1 Was ist versichert? Versichert sind die Kosten

1. des Krankentransports wegen auf der **Reise** akut eintretender Krankheiten und **Unfälle**;

2. der Überführung bei Tod.

## §2 Welche Kosten erstattet der Versicherer bei Kranken-Rücktransport und Überführung? Der Versicherer erstattet

1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der **Versicherten Person** in das ihrem **Wohnort** nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder an den Wohnsitz der **Versicherten Person**;
2. die Kosten für eine Begleitperson sowie eine erforderliche Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist;
3. die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung im **Ausland** bis maximal € 2.500,-;
4. die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den **Wohnort** der **Versicherten Person**.

## §3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind

**zu beachten?** Kein Versicherungsschutz besteht für

Krankentransporte aufgrund von

1. Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen und den Vertragsdaten genannt werden;
2. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
3. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, deren Notwendigkeit der **Versicherten Person** vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses (Eröffnung des **N26 Black Kontos** oder Upgrade eines bestehenden **N26 Kontos** auf ein **N26 Black Konto**) bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
4. Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie Erkrankungen und Unfällen, die (mit-) ursächlich auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind;
5. Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoring-verträgen) erzielt werden sollen;
6. versuchtem oder vollendetem Suizid und dessen Folgen;
7. **Reisen**, die gegen einen ärztlichen Rat gebucht oder angetreten wurden;
8. Folgen von Krankheiten oder **Unfällen**, die bereits vor Eröffnung des **N26 Black Kontos** oder des Upgrades eines bestehenden **N26 Kontos** auf ein **N26 Black Konto** bestanden, diagnostiziert und/oder behandelt wurden sowie Krankenhausaufenthalten innerhalb von sechs (6) Monaten vor Inanspruchnahme der Versicherung;
9. weniger schwerwiegenden Erkrankungen oder Verletzungen, die auch am **Reiseziel** behandelt werden können und die die **Versicherte Person** nicht daran hindern, ihre **Auslandsreise** fortzusetzen;
10. Krankentransporte infolge von Geburt, medizinisch unterstützter Fortpflanzung, In-Vitro-Fertilisation oder Schwangerschaftsabbrüchen, die keine Folge von **Unfall** oder **Unerwarteter schwerer Erkrankung** sind;
11. Schäden, die der **Versicherten Person** beim Ausüben von **Hochrisiko-Aktivitäten** entstanden sind.

## §4 Was muss die Versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen

**(Obliegenheiten)?** Die **Versicherte Person** ist verpflichtet,

1. bei Eintritt einer akuten schweren Erkrankung oder Unfallverletzung unverzüglich Kontakt mit der **Assistance** aufzunehmen und
2. die Formalitäten und sonstigen Voraussetzungen zur Entlassung aus stationärer Behandlung und zur Ausreise zu erfüllen und
3. dem **Versicherer** alle Informationen bereitzustellen, die zur Organisation und Durchführung des Rücktransports erforderlich sind.

## § 5 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Gesundheits-Assistance

(kurz: AVB GAS E 14 OB)

### § 1 Welche Dienste bietet der Versicherer im Rahmen der Assistance?

1. Der **Versicherer** bietet der **Versicherten Person** während der **Dauer des Versicherungsschutzes** in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt dem **Versicherer** vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der **Assistance** sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von dem **Versicherer** aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der **Versicherten Person**.
2. Der **Versicherer** hat die **Assistance** damit beauftragt, für die Versicherten die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Die **Versicherte Person** hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur **Assistance** aufzunehmen.
4. Soweit die **Versicherte Person** weder von dem **Versicherer** noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die **Versicherte Person** die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an den **Versicherer** zurückzuzahlen.

### § 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei akuter Krankheit, Unfall und im Todesfall während der Reise?

1. **Ambulante Behandlung im Ausland**  
Die **Assistance** informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die **Assistance** ist jedoch nicht verpflichtet, den Kontakt zum Arzt herzustellen.
2. **Stationäre Behandlung im Ausland**  
Bei stationärer Behandlung der **Versicherten Person** in einem Krankenhaus erbringt die **Assistance** folgende Leistungen:
  - a) **Betreuung:**  
Die **Assistance** stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der **Versicherten Person** und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die **Assistance** Angehörige der **Versicherten Person**.
  - b) **Krankenbesuche:**



Bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen übernimmt der **Versicherer** die Kosten der Beförderung für eine der **Versicherten Person** nahestehende Person zum Ort des **Krankenhausaufenthalts** und zurück zu deren **Wohnort**.

c) **Kostenübernahme-Erklärung**

Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt der **Versicherer** dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Der **Versicherer** übernimmt im Namen der **Versicherten Person** die Abrechnung mit dem zuständigen Kosten-träger. Besteht kein Versicherungsschutz aus der **Reise-Krankenversicherung**, ist eine Kostenübernahme-Erklärung nur gegen entsprechende Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft) möglich.

3. **Kranken-Rücktransport**

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die **Assistance** nach vorheriger Abstimmung des Vertragsarztes der **Assistance** mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem **Wohnort** der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

**§ 3 Welche Hilfe leistet die Assistance bei der Beschaffung von notwendigen Arzneimitteln während der Reise?**

Die **Assistance** übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der **Versicherten Person** die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die **Versicherte Person**, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate und des Versandes hat die **Versicherte Person** innerhalb eines Monats nach Reiseende an die **Assistance** zu erstatten.

**§ 4 Welche Informationen können bei der Assistance abgefragt werden?**

Allgemeine medizinische Reisezielberatung:

Auf Anfrage der **Versicherten Person** informiert die **Assistance** über

- # die allgemeine medizinische Versorgung im Reiseland;
- # besondere Infektionsrisiken im Reiseland;
- # die notwendigen Impfungen für das Reiseland;
- # geeignete Reiseziele bei bestimmten Krankheitsbildern.

**§ 5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

Kein Versicherungsschutz besteht für Assistance aufgrund von

1. Risiken, die in **§ 5 der Allgemeinen Bestimmungen** und den Vertragsdaten genannt werden;
2. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, die ein Anlass für die **Reise** sind;
3. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, deren Notwendigkeit der **Versicherten Person** vor Reiseantritt oder zum Zeitpunkt der Eröffnung des **N26 Black Kontos** (oder des Upgrades eines bestehenden N26 Kontos auf ein **N26 Black Konto**) bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
4. Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie Erkrankungen und **Unfällen**, die (mit-) ursächlich auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind;
5. Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen;
6. versuchtem oder vollendetem Suizid und dessen Folgen;
7. **Reisen**, die gegen einen ärztlichen Rat gebucht oder angetreten wurden;
8. Folgen von Krankheiten oder **Unfällen**, die bereits vor Eröffnung des **N26 Black Kontos** oder des Upgrades eines bestehenden N26 Kontos auf ein **N26 Black Konto** bestanden, diagnostiziert und/oder behandelt wurden sowie Krankenhausaufenthalten innerhalb von sechs (6) Monaten vor Inanspruchnahme der Versicherung;
9. Folgen von behandelten ungünstigen Gesundheitszuständen, von denen sich die **Versicherte Person** gerade erholt;
10. weniger schwerwiegenden Erkrankungen oder Verletzungen, die auch am Reiseziel behandelt werden können und die die **Versicherte Person** nicht daran hindern, ihre Auslandsreise fortzusetzen;
11. Krankentransporte infolge von Geburt, medizinisch unterstützter Fortpflanzung, In-Vitro-Fertilisation oder Schwangerschaftsabbrüchen, die keine Folge von **Unfall** oder **Unerwarteter schwerer Erkrankung** sind;
12. Schäden, die der **Versicherten Person** beim Ausüben von **Hochrisiko-Aktivitäten** entstanden sind.

**§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?**

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## **H24 Reiseunfall-Versicherung**

(kurz: AVB RU E 14 OB)

**§ 1 Was ist versichert? Was ist ein Unfall?**

1. Der **Versicherer** erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein **Unfall** während der **Reise** zum Tod oder zu voll-ständiger und dauernder Invalidität der **Versicherten Person** führt.

Die **H24 Reiseunfall-Versicherung** gewährt keine Deckung im Falle von **Unfällen mit Öffentlichen Verkehrsmitteln**. Das bedeutet, dass Zahlungen, die im Rahmen der **H24 Reiseunfall-Versicherung** zu leisten sind, unter keinen Umständen mit Zahlungen kumuliert werden, die im Rahmen der **Verkehrsmittelunfallversicherung** zu leisten sind.

**§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht kein Versicherungsschutz?** Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

1. **Unfälle** durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen; dies gilt auch, soweit der Zustand auf Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist;
2. **Unfälle**, die der **Versicherten Person** bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen;

3. **Unfälle** der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
4. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und andere im Einverständnis mit der **Versicherten Person** vorgenommene Eingriffe in ihren Körper, Strahlen, Infektionen und Vergiftungen, es sei denn, diese sind durch den **Unfall** bedingt;
5. Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass der **Unfall** während der **Reise** die überwiegende Ursache ist;
6. krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind;
7. der versuchte oder vollendete Suizid und dessen Folgen;
8. **Unfälle**, anlässlich der Leistung eines Militärdienstes;
9. **Unfälle** bei bzw. durch Ingewahrsamnahme oder Inhaftierung durch eine staatliche Instanz;
10. alle Arten von Krankheiten;
11. **Unfälle** infolge eines Herzinfarkts;
12. Schäden infolge eines **Unfalls mit Öffentlichen Verkehrsmitteln**
13. Schäden, die der **Versicherten Person** beim Ausüben von **Hochrisiko-Aktivitäten** entstanden sind.

### § 3 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Tod der Versicherten Person?

Führt der **Unfall** innerhalb eines Jahres zum Tod der **Versicherten Person**, zahlt der **Versicherer** die laut Vertragsdaten vereinbarte Versicherungssumme an die Erben.

### § 4 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei vollständiger und dauernder Invalidität der Versicherten Person?

Führt der **Unfall** zu einer vollständigen und dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der **Versicherten Person**, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe gemäß Vertragsdaten.

1. Die vollständige und dauernde Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem **Unfall** eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
2. Die Versicherungssumme wird nur bei vollständiger und dauernder Invalidität, das heißt bei einem Invaliditätsgrad von 100 % gezahlt.
3. Wird durch den **Unfall** eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen.
4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem **Unfall** ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
5. Stirbt die **Versicherte Person** aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem **Unfall** oder später als ein Jahr nach dem **Unfall** und war der Anspruch auf vollständige und dauernde Invalidität entstanden, so ist die entsprechende Versicherungssumme gemäß Vertragsdaten zu leisten.

### § 5 Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistung?

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den **Unfall** hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

### § 6 Was ist nach Eintritt eines Unfalls zu unternehmen

(**Obliegenheiten**)? Die **Versicherte Person** ist verpflichtet,

1. sich von den durch den **Versicherer** beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen; die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines unmittelbar dadurch entstandenen Verdienstausfalls trägt der **Versicherer**;
2. die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere **Versicherer** und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden;
3. weitere vom **Versicherer** benötigte Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses einzureichen.

### § 7 Wann zahlt der Versicherer die Versicherungsleistung wegen vollständiger und dauernder Invalidität?

1. Sobald dem **Versicherer** die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist er verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob er einen Anspruch anerkennt.
2. Erkennt der **Versicherer** den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.
3. Der **Versicherer** ist berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des **Unfalls**, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

### § 8 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Verkehrsmittelunfallversicherung

### § 1 Was ist versichert?

Der **Versicherer** erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** während der **Reise** unmittelbar zum Tod oder zu vollständiger und dauernder Invalidität der **Versicherten Person** führt. Der Versicherungsschutz besteht unter der Bedingung, dass die **Versicherte Person** in dem **Öffentlichen Verkehrsmittel** reiste, das in den **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** verwickelt war.

Zahlungen, die im Rahmen der **Verkehrsmittelunfallversicherung** zu leisten sind, können unter keinen Umständen mit Zahlungen kumuliert werden, die im Rahmen der **H24 Reiseunfall-Versicherung** zu leisten sind.

### § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken, die in **§ 5 der Allgemeinen Bestimmungen** genannt werden und sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, für

1. **Unfälle mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen der **Versicherten Person**; dies gilt auch, soweit der Zustand auf Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist;
2. **Unfälle mit Öffentlichen Verkehrsmitteln**, die der **Versicherten Person** bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat oder betrügerischen oder unlauteren Handlungen zustoßen;
3. **Unfälle mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** der **Versicherten Person** als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
4. Strahlen, Infektionen und Vergiftungen, es sei denn, diese sind durch den **Unfälle mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** bedingt;
5. krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
6. den versuchten oder vollendeten Suizid der **Versicherten Person** oder vorsätzlich herbeigeführte selbstschädigende **Unfälle mit Öffentlichen Verkehrsmitteln**;
7. Schäden in direktem oder indirektem Zusammenhang mit körperlichen Schäden oder Gebrechen, die bereits vor Antritt der jeweiligen **Reise** bestanden;
8. Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Erkrankungen der **Versicherten Person**, die keine unmittelbare Folge des **Unfalls mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** sind;
9. Aktivitäten als Fahrzeugführer oder Besatzungsmitglied eines **Öffentlichen Verkehrsmittels**;
10. **Unfälle mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** an Bord eines Luftfahrzeuges, ausgenommen Linienflüge von lizenzierten kommerziellen Fluggesellschaften, oder an Bord eines Luftfahrzeuges einer kommerziell betriebenen Fluggesellschaft, für die zum Zeitpunkt des Schadens eine Betriebsuntersagung gemäß Verordnung (EU) 2017/830 des Europäischen Parlaments und des Rates (oder späteren Verordnungen, die an Stelle der genannten Verordnung treten; EU-Flugsicherheitsliste) vorgelegen hat;
11. Flüge an Bord von Militärflugzeugen oder Luftfahrzeugen, für die Sondergenehmigungen oder Ausnahmeregelungen erforderlich sind;
12. Reisen in Militärfahrzeugen;
13. Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit der **Versicherten Person** oder ihrem Versäumnis, die Gesetze und Bestimmungen des bereisten Landes einzuhalten;
14. **Unfälle mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** aufgrund von erklärten oder nicht erklärten Kriegen oder Unruhen;
15. **Unfälle mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** aufgrund von terroristischen Handlungen;
16. **Unfälle mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** aufgrund von Wetten, Wettbewerben oder unverkennbar gefährlichen Aktionen.

### § 3 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Tod der Versicherten Person?

Führt der **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** innerhalb eines Jahres zum Tod der **Versicherten Person**, zahlt der **Versicherer** die laut Vertragsdaten vereinbarte Versicherungssumme an die Erben.

### § 4 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei vollständiger und dauernder Invalidität der Versicherten Person?

Führt der **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** zu einer vollständigen und dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der **Versicherten Person**, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe gemäß Vertragsdaten.

1. Die vollständige und dauernde Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
2. Die Versicherungssumme wird nur bei vollständiger und dauernder Invalidität, das heißt bei einem Invaliditätsgrad von 100 % gezahlt.
3. Wird durch den **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen.
4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
5. Stirbt die **Versicherte Person** aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** oder später als ein Jahr nach dem **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** und war der Anspruch auf vollständige und dauernde Invalidität entstanden, so ist die entsprechende Versicherungssumme gemäß Vertragsdaten zu leisten.

### § 5 Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistung?

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

### § 6 Was ist nach Eintritt eines Unfalls mit Öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen (Obliegenheiten)?

Die **Versicherte Person** ist verpflichtet,

1. sich von den durch den **Versicherer** beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen; die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaustausfalls trägt der **Versicherer**;
2. die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere **Versicherer** und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden;
3. nachzuweisen, dass die **Reise** vollständig mit dem **N26 Black Konto** bezahlt worden ist;
4. nachzuweisen, dass das **N26 Black Konto** zum Zeitpunkt des **Unfalls mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** gültig war;
5. gegenüber dem **Versicherer** nachzuweisen, dass das Ticket für das **Öffentliche Verkehrsmittel**, mit dem sich der **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** ereignet hat, mit dem **N26 Black Konto** gezahlt worden ist;
6. nachzuweisen, dass sich die **Versicherte Person** zum Zeitpunkt des **Unfalls mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** in dem **Öffentlichen Verkehrsmittel** befand (z. B. durch eine Bescheinigung des Verkehrsunternehmens oder der Polizei);
7. weitere vom **Versicherer** benötigte Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses einzureichen.

## § 7 Wann zahlt der Versicherer die Versicherungsleistung wegen vollständiger und dauernder Invalidität bzw. Tod?

Vollständige und dauernde Invalidität der **Versicherten Person**:

1. Sobald dem **Versicherer** die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist er verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob er einen Anspruch anerkennt.
2. Erkennt der **Versicherer** den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.
3. Der **Versicherer** ist berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des **Unfalls mit Öffentlichen Verkehrsmitteln**, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Tod der **Versicherten Person**:

1. Hat der **Versicherer** die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen an die Erben ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

## § 8 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

# Selbstbehalt-Reduzierung CDW

## § 1 Was ist versichert?

Der **Versicherer** erstattet den **Mietwagen-Selbstbehalt**, der im **Mietwagenvertrag** mit einer Mietwagengesellschaft genannt ist, falls der **Mietwagen** im **Ausland** einen Schaden infolge einer **Kollision** erleidet. Die Erstattung ist auf den in den Vertragsdaten genannten Höchstbetrag begrenzt.

## § 2 Welche Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind zu beachten?

Versicherungsschutz besteht nur, wenn:

1. die **Reise** vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden ist;
2. der **Mietwagen** bzw. die Kautions für den **Mietwagen** vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden ist;
3. der **Mietwagenvertrag** im Namen des **Kontoinhabers** geschlossen wurde;
4. der **Kontoinhaber** Fahrer des an einer Kollision beteiligten **Mietwagens** war;
5. der **Kontoinhaber** die durch örtliche Bestimmungen und durch die Mietwagengesellschaft vorgegebenen Verhaltenskriterien erfüllt und während der Anmietung des **Mietwagens** die Bestimmungen des **Mietwagenvertrages** einhält;
6. der **Kontoinhaber** nicht gleichzeitig mehrere **Mietwagen** anmietet.

## § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. für Schäden aufgrund von Risiken, die in **§ 5 der Allgemeinen Bestimmungen** und den Vertragsdaten genannt werden;
2. wenn die **Versicherte Person** den Versicherungsfall vorsätzlich bzw. in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat;
3. wenn die Schäden am **Mietwagen** auf einen anderen Grund als eine **Kollision** zurückzuführen sind (z. B. Diebstahl, versuchter Diebstahl, Havarie, Vandalismus usw.);
4. wenn die Schäden auf Beschlagnahme, Konfiszierung oder Entfernen des **Mietwagens** durch die Polizei zurückzuführen sind;
5. bei Schäden, die auf den Konsum der **Versicherten Person** von Betäubungsmitteln oder ähnlichen Substanzen oder Drogen zurückzuführen sind, oder bei Schäden infolge von Alkoholkonsum mit einem festgestellten Blutalkoholwert oberhalb der in dem Land, in dem der jeweilige Schaden entstanden ist, gesetzlich zulässigen Höchstgrenze;
6. für Schäden aufgrund von Verschleiß oder Konstruktionsmängeln des **Mietwagens**;
7. für Schäden, die durch ein Tier verursacht worden sind, das dem **Kontoinhaber** gehört bzw. sich in dessen Obhut befunden hat, oder die auf Rauchen zurückzuführen sind;
8. für Schäden infolge von Wetten, Wettbewerben oder unverkennbar gefährlichen Aktionen;
9. für Schäden aufgrund einer Kollision, die sich im **Heimatland** ereignet hat

Nicht vom Versicherungsschutz abgedeckt sind:

- der nicht erstattungsfähige Selbstbehalt;
- andere Kosten als der **Mietwagen-Selbstbehalt**;
- Servicegebühren, Verwaltungsgebühren, Bußgelder oder ähnliche Gebühren, die der Mietwagengesellschaft infolge einer **Kollision** in Rechnung gestellt werden;
- Strafen und Bußgelder jedweder Art;
- Erstattungen der Versicherungsprämie in Verbindung mit einer **Selbstbehalt-Reduzierung CDW**, die die **Versicherte Person** an die Mietwagengesellschaft zahlt, falls die **Versicherte Person** es versäumt hat, diese Versicherung abzulehnen, oder wenn diese Versicherung automatisch im **Mietwagenvertrag** inbegriffen ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (Leergewicht);
- Sammlerfahrzeuge, die bereits seit mehr als 20 Jahren verkehren und deren Produktion vor mehr als 10 Jahren vom Hersteller eingestellt worden ist;
- Fahrzeuge mit mehr als 8 m<sup>3</sup> Ladevolumen;

- Geländefahrzeuge (darunter insbesondere Allradfahrzeuge), wenn diese abseits öffentlicher Straßen gefahren werden;
- Wohnmobile, Caravans, Wohnwagen;
- Motorräder und Seitenwagen;
- Limousinen;
- nicht angetriebene Fahrzeuge oder Anhänger;
- Fahrzeuge der Marken AC Cobra, Acura, ARO, Aston Martin, Audax, Bentley, Berkeley Cars, Briklin, Bugatti, Cadillac, Caterham, Chevrolet Corvette, Dodge (Viper, Stealth), Coste, Daimler, De Lorean, De Tomaso, Donkervoort, Eagle, Excalibur, Ferrari, Geo, Gillet, Ginetta, Graham Paige, GTM, Holden, Hudson, Hummer, Imola, Intermecanica, International Harvester, Isdera, Jaguar, Jeep, Jensen, Lamborghini, Lincoln, Lotus, Maserati, McLaren, Mikrus, Mopar, Morgan, Mega, Packard, Pierce Arrow, Porsche, Riley, Rolls-Royce, Stallion, Studebaker, Tucker, TVR, Venturi, Wiesmann, Nutzfahrzeuge von Chevrolet, Kit Cars.

#### § 4 Was muss der Kontoinhaber im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

Der **Kontoinhaber** ist verpflichtet

1. nachzuweisen, dass die **Reise** vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden ist;
2. nachzuweisen, dass der **Mietwagen** bzw. die Kaution für den **Mietwagen** vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden ist;
3. nachzuweisen, dass der **Mietwagenvertrag** im Namen des **Kontoinhabers** geschlossen wurde;
4. eine Schadenfallmeldung vorzulegen, die von den lokalen Behörden oder der Mietwagengesellschaft erstellt worden ist;
5. weitere vom **Versicherer** benötigte Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses einzureichen.

#### § 5 Welchen Selbstbehalt trägt der Kontoinhaber?

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Bargeld-Schutz

(kurz: AVB BS E 14 OB)

#### § 1 Was ist Gegenstand der Versicherung und wann besteht Versicherungsschutz?

Für am Geldautomaten mit einer zum **N26 Black Konto** zugehörigen Karte abgehobenes Bargeld besteht bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe

Versicherungsschutz, wenn dieses innerhalb der in den Vertragsdaten festgelegten Zeit nach Abhebung durch einen Überfall auf den **Kontoinhaber** abhandenkommt.

Ein Überfall ist definiert als eine Bedrohung oder Anwendung physischer Gewalt durch eine fremde Person am **Kontoinhaber**, mit dem Willen, von ihm das Bargeld zu erlangen.

#### § 2 Welche Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind

**zu beachten?** Für das Bargeld besteht nur dann

Versicherungsschutz,

1. wenn es in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wird und
2. wenn nachweislich ein Betrag in mindestens der abhanden gekommenen Höhe von der **Versicherten Person** mit der zum **N26 Black Konto** gehörenden Karte abgehoben wurde.

#### § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind

**zu beachten?** Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Schäden aufgrund von Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AVB AB OB) und den Vertragsdaten genannt werden;
2. wenn das Bargeld unbeaufsichtigt, z. B. in Jacken oder Taschen, Koffern oder Rucksäcken liegt oder diese bei einer Transportfirma aufgegeben wurden;
3. für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
4. wenn der **Kontoinhaber** den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
5. wenn der Schaden durch die strafbare Handlung nicht unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen angezeigt wurde.

#### § 4 Was muss die Versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten

**(Obliegenheiten)?** Die **Versicherte Person** ist verpflichtet,

1. den Schaden der nächst Polizeidienststelle zu melden und dem Versicherer über die polizeiliche Meldung eine Bescheinigung einzureichen;
2. einen Beleg für die Abhebung des Bargelds (Kontoauszug) einzureichen;
3. weitere vom Versicherer benötigte Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses einzureichen.

#### § 5 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.



## Handydiebstahl-Versicherung

(kurz: AVB HV E 14 OB)

### § 1 Was ist versichert?

Versichert ist das **Versicherte Gerät** gemäß oben genannter Definition.

### § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, wenn das **Versicherte Gerät** durch Diebstahl, Raub oder räuberische Erpressung abhandenkommt, während es sich im Besitz des **Kontoinhabers** befindet.

Für das **Versicherte Gerät** muss der **Kontoinhaber** einen aktuellen Mobilfunkvertrag besitzen.

### § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Nicht versichert sind
  - a) Schäden aufgrund von Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AVB AB OB) und den Vertragsdaten genannt werden;
  - b) geschäftlich genutzte Geräte;
  - c) gebrauchte Geräte, die älter als zwölf Monate sind, auch wenn diese über einen offiziellen Vertriebspartner des Herstellers erstanden wurden;
  - d) Geräte, die zum Zeitpunkt des Schadens älter als 24 Monate sind
  - e) Schäden, die durch Diebstahl (ausgenommen Einbruchdiebstahl und Raub) verursacht wurden, wenn das versicherte Gerät unbeaufsichtigt abgelegt oder in abgelegten Kleidungsstücken, abgestellten oder bei einer Beförderungsgesellschaft aufgegebenen Taschen, Koffern oder Rucksäcken aufbewahrt wurde;
  - f) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
  - g) Schäden an Zubehör;
  - h) Kosten für Software einschließlich Betriebssystem, Datenverluste, externe Datenträger, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen, sonstige Eingabegeräte aller Art.
2. Der **Versicherer** leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Verbindungsentgelte, Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall **Versicherter Geräte**.

### § 4 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Kommt das **Versicherte Gerät** durch ein versichertes Ereignis abhanden, erstattet der **Versicherer** bis zur Höhe des Zeitwertes des abhandengekommenen Gerätes, höchstens jedoch bis zu der in den Vertragsdaten genannten Höhe, die Wiederbeschaffungskosten für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte, in Geldsatz oder in Form eines Ersatzgerätes. Die Entscheidung, ob Geld- oder Geräteersatz erbracht wird, obliegt dem **Versicherer**.

### § 5 Was muss der Kontoinhaber im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Der **Kontoinhaber** ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem **Versicherer** ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Der **Kontoinhaber** ist verpflichtet, einen Eigentumsnachweis für das abhandengekommene versicherte Gerät zu erbringen (z. B. Mobilfunkvertrag) und einen Nachweis der Zahlung mit dem **N26 Black Konto**, den zugehörigen Karten oder einem **Kundenbindungsprogramm** gemäß Vertragsdaten zu erbringen sowie weitere vom **Versicherer** benötigte Unterlagen, zum Beispiel die Rechnung des nach Eintritt des Schadenfalls erworbenen Ersatztelefons, zum Nachweis des versicherten Ereignisses einzureichen.

### § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Garantieverlängerung

(kurz: AVB GV E 14 OB)

### § 1 Was ist versichert?

Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über maximal 60 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Bedingungen um den gleichen Zeitraum bis zu maximal zwölf Monate.

Die Garantieverlängerung durch den **Versicherer** erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Hersteller-garantie.

Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen – Personen ausgesprochen (z. B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung durch den **Versicherer** möglich. Auch werden Garantien für gebraucht erworbene Produkte nicht verlängert.

Versichert sind **Versicherte Geräte** (siehe **Definitionen und Erläuterungen**) laut der folgenden Auflistung, vorausgesetzt, das Gerät

- # ist bei Kauf neu und unverändert;
- # ist seiner Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt und wird auch hauptsächlich hierzu verwendet;
- # wurde auf Rechnung des **Kontoinhabers** in dem Land, in dem er seinen Wohnsitz hat, gekauft;
- # ist mit einer Seriennummer ausgestattet;
- # wurde in einer Transaktion vollständig mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte oder teilweise mit dem **N26 Black Konto** und der Restbetrag durch Punkte eines **Kundenbindungsprogrammes** gemäß Vertragsdaten bezahlt.

### § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Die Garantieverlängerung besteht über den gesamten Zeitraum:

1. Für **Versicherte Geräte**, die eine Herstellergarantie von zwölf Monaten haben, verlängert sich der Schutz um zwölf Monate.

2. Für **Versicherte Geräte**, die eine Herstellergarantie von weniger als zwölf Monaten haben, verlängert sich der Schutz um maximal dieselbe Länge wie die Herstellergarantie.
3. Für die Garantieverlängerung beginnt der Versicherungsschutz am Tag nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist und endet mit Ablauf des Zeitraums der Garantieverlängerung.
4. Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers an den Geräten entstanden sind und die innerhalb der verlängerten Garantiefrist auftreten.

### § 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Nicht versichert sind

- a) Schäden aufgrund von Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AVB AB OB) und den Vertragsdaten genannt werden;
- b) Wertminderung und Vermögensfolgeschäden;
- c) Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß;
- d) Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus einem Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat;
- e) Oberflächenschäden, Kratzer, Farbverlust oder Schönheitsfehler;
- f) Gebrauchtwaren;
- g) Gegenstände, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung des **N26 Black Kontos** oder der zugehörigen Karte(n) erworben wurden;
- h) Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
- i) Software;
- j) Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
- k) Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
- l) Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen);
- m) Ein- und Ausbaurückbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);
- n) Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
- o) Betriebs- und Inspektionskosten;
- p) Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
- q) Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
- r) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der **Versicherten Geräte** erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühlampen, Batterien, Sicherungen);
- s) Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
- t) Smartphones / Mobiletelefone;
- u) Design-, Hersteller- oder andere Fehler, die eine Rückrufaktion des Herstellers zur Folge haben, Fehler durch eine fremde Software;
- v) **Versicherte Geräte**, die nicht in Übereinstimmung mit den Herstelleranweisungen installiert wurden;
- w) Zubehör zum **Versicherten Gerät**.

### § 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

Der **Versicherer** erstattet die Reparaturkosten oder, wenn das **Versicherte Gerät** nicht wirtschaftlich sinnvoll repariert werden kann, d. h. wenn die Reparaturkosten die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte übersteigen, die Kosten für eine Neuanschaffung jeweils bis zu der in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe.

### § 5 Was muss der Kontoinhaber im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Die beschädigten Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen auf eigene Kosten dem **Versicherer** einzusenden.
2. Dem **Versicherer** sind folgende Belege einzureichen:
  - a) Nachweis der Zahlung mit dem **N26 Black Konto**, den zugehörigen Karten oder einem **Kundenbindungsprogramm** gemäß Vertragsdaten;
  - b) Original des Garantiescheins und der Garantiebedingungen;
  - c) Kostenvoranschlag für die Reparatur;
  - d) weitere Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses.

### § 6 Selbstbehalt

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Wareneinkaufsversicherung (Purchase Protection)

(.....)

### § 1 Was ist versichert?

Die **Versicherten Waren** wie in den **Definitionen** dargestellt.

Deckung besteht für **Versicherte Waren**, sofern diese:

- neu und unverändert zum Zeitpunkt des Kaufs sind;
- aufgrund ihrer Natur in der Regel für privaten Gebrauch bestimmt sind und hierfür auch hauptsächlich benutzt werden;
- auf Rechnung des **Kontoinhabers** (in seinem **Heimatland** oder im **Ausland**) erworben wurden;
- vollständig mit dem **N26 Business Black Konto** oder einer zugehörigen Karte oder teilweise mit dem **N26 Business Black Konto** und der Restbetrag durch Punkte eines **Kundenbindungsprogrammes** gemäß Vertragsdaten bezahlt wurde.

## § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die **Versicherte Ware** binnen 60 Tagen nach Erwerb aufgrund von Diebstahl, Raub, Plünderung oder räuberischer Erpressung beschädigt wird oder abhandenkommt, während sie sich im Besitz des **Kontoinhabers** befindet.

## § 3 Welche Gegenstände können nicht versichert werden und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Nicht versichert sind:
  - a) Schäden aufgrund von Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen und den Vertragsdaten genannt werden;
  - b) Schäden wegen Abnutzung und Verschleiss;
  - c) Oberflächliche Schäden, Kratzer, Schwund oder kosmetische Defekte;
  - d) Gebrauchte und/oder Güter, die vorher im Eigentum eines anderen standen, neu gekaufte Güter, welche nachbearbeitet, wieder aufbereitet oder zurückgegeben und dann wieder verkauft wurden;
  - e) Schaden an Waren welche nicht vom **Kontoinhaber** erworben wurden;
  - f) Smartphones / Mobiltelefone;
  - g) Reiseschecks, Geld (Papier oder Münzen), Eintrittskarten, Tickets, Dokumente, Edelmetallbarren, Banknoten, Wertpapiere, Sammlermünzen;
  - h) Tiere, z.B. Fische, Vögel, sowie lebende Pflanzen;
  - i) Verbrauchsgüter oder verderbliche Güter mit begrenzter Haltbarkeit, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel etc.;
  - j) Versandkäufe oder Käufe von einer Online-Website, sofern sie nicht in einwandfreiem Zustand geliefert und vom **Kontoinhaber** akzeptiert wurden;
  - k) Anhänger, Motorräder, Motorboote oder Zubehörteilen, die an solchen Waren befestigt oder montiert sind, Flugzeuge, Motorroller, Schneefräsen, Aufsitz-Rasenmäher, Golfwagen/-cars, Rasentraktoren, motorisierte Rollstühle oder andere motorisierte Fahrzeuge oder deren jeweilige Teile oder Zubehör;
  - l) Schmuck, Edelsteine, Uhren und Pelze oder Kleidungsstücke welche mit Pelz geschmückt sind und im aufgegebenen Gepäck transportiert werden; Deckung besteht jedoch, wenn sie sich im mitgeführten Gepäck im persönlichen Gewahrsam des **Kontoinhabers** befinden;
  - m) Alle für die gewerbliche Nutzung bestimmten Waren und/oder Ausrüstungen. Persönliches Eigentum, das für gewerbliche Zwecke genutzt wird, ist nicht versichert.

## § 4 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Der Versicherer wird nach eigenem Ermessen bis maximal zu dem in der Vertrags- und Deckungstabelle vereinbarten Betrag erstatten:

- Der **Kaufpreis** der verlorenen oder beschädigten Ware;
- oder ein Ersatzgut (bis zu dem in der Vertrags- und Deckungstabelle vereinbarten Betrag, jedoch nicht höher als den **Kaufpreis**);
- oder Reparaturkosten (bis zu dem in der Vertrags- und Deckungstabelle vereinbarten Betrag, jedoch nicht höher als den **Kaufpreis**).

## § 5 Was muss der Kontoinhaber im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Der **Kontoinhaber** ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem **Versicherer** ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Die beschädigte Güter müssen aufbewahrt und dem **Versicherer** auf eigene Kosten des **Kontoinhabers** vorgelegt/übersandt werden, falls der Versicherer dies verlangt.
3. Dem **Versicherer** sind folgende Belege einzureichen:
  - a) Nachweis des Eigentums, falls vom **Versicherer** verlangt;
  - b) Nachweis der Zahlung mit dem **N26 Business Black Konto**, den zugehörigen Karten oder einem **Kundenbindungsprogramm** gemäß Vertragsdaten;
  - c) Original-Kaufbeleg;
  - d) Polizeibericht / Nachweis der Meldung des Vorfalls bei der Polizeidienststelle;
  - e) Voranschlag der Reparaturkosten;
  - f) Jedes andere vom **Versicherer** verlangtes Dokument, das zum Nachweis von Grund und Höhe des Anspruchs erforderlich ist.

## § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die Versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die **Versicherte Person** den vereinbarten **Selbstbehalt** gemäß Vertragsdaten.

## Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

### Beschwerdehinweis:

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen an **N26warranty.nl@allianz.com** zukommen lassen, oder uns telefonisch unter **+49 (0) 89 2 44 41 41 00** anrufen. Darüber hinaus können Sie sich für Beschwerden aus allen Versicherungssparten an die zuständige örtliche Aufsichtsbehörde wenden.

Darüber hinaus können Sie sich für Beschwerden aus allen Versicherungssparten an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, wenden ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherten Person** bei dem Gericht des Geschäftssitzes des **Versicherers** erhoben werden. Ist der **Versicherungsnehmer** oder die **Versicherte Person** eine natürliche Person, so können



Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der **Versicherungsnehmer** oder die **Versicherte Person** zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **Datenschutz:**

##### **Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten**

Wir behandeln Ihre persönlichen Daten mit größter Sorgfalt. Bei der Erhebung, Verarbeitung und beim Gebrauch persönlicher Daten folgen wir den Datenschutzrichtlinien der Europäischen Union.

# Sie teilen uns Ihre personenbezogenen Daten bei Abschluss der Versicherung und bei der Meldung eines Schadensfalls mit. Wir können diese Daten während der gesamten Dauer des Versicherungsschutzes zum Zwecke der Akzeptanz, Umsetzung und Verwaltung des Versicherungsvertrags, zur Behandlung von Schadensfällen, Kundenumfragen und Marketing-Aktivitäten (Aktivitäten zur Begründung, Aufrechterhaltung und Erweiterung unserer Beziehung zu Ihnen) nutzen.

# Sofern Sie dem zustimmen, verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten außerdem zur Analyse, Produktentwicklung sowie zur Zusammenstellung von Verwaltungsinformationen.

# Zusätzlich nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Wir tauschen personenbezogene Daten gegebenenfalls mit Verwaltungsorganen der Industrie, Aufsichtsbehörden, Instanzen für Betrugsprävention und Datenbanken zu Schadensfällen zum Zweck der Versicherung und Betrugsprävention aus. Wir leiten Ihre Daten gegebenenfalls an andere weiter, soweit dies rechtlich notwendig oder zulässig ist.

# Wir tauschen gegebenenfalls Daten mit unseren Partnern, Tochtergesellschaften, Handelspartnern oder anderen Mitgliedern der Allianz-Gruppe. Dies schließt gegebenenfalls die Weitergabe von Informationen über Sie in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein, die über beschränkte oder keine Bestimmungen zum Datenschutz verfügen. Wir unternehmen jederzeit alle angemessenen Schritte, um Ihre personenbezogenen Informationen zu schützen und verwenden in diesen Unternehmen angemessene Maßnahmen zum sicheren Umgang mit Ihren Daten.

# Unsere Notfallzentrale (**Assistance**) bietet Ihnen sofortige Unterstützung im Falle eines **Krankenhausaufenthalts**, eines schweren **Unfalls** oder im Todesfall. Wenn die Notfallzentrale (**Assistance**) dies für notwendig hält, kann sie Informationen von der **Versicherten Person**, Familienmitgliedern, Beschäftigten und/oder dem behandelnden Arzt einholen. Sie kann diese Informationen den beteiligten Mitarbeitern des Notfalldienstes mitteilen. Zudem leiten wir diese Informationen an unseren medizinischen Berater weiter.

# Wo dies gesetzlich zulässig ist, können wir Telefongespräche zum späteren Nachweis der erhaltenen Informationen aufzeichnen. Diese Aufzeichnung verwenden wir gegebenenfalls auch zur Schulung unseres Personals und zur Bewertung der Qualität unserer Leistungen.

Sie haben das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten anzufordern, die wir von Ihnen erheben. Wenn Sie dieses Recht in Anspruch nehmen möchten, kontaktieren Sie uns bitte unter Angabe der in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Daten.

## **Allgemeine Hinweise für den Schadenfall**

---

#### **Was ist in jedem Schadenfall zu tun?**

Die **Versicherte Person** hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schaden-eintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

#### **Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck verspätet ausgeliefert wird? (Reisegepäckverspätungs-Versicherung)**

Wenn Ihr Gepäck beim Transport abhandenkommt oder verspätet ausgeliefert wird, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen sich eine Bescheinigung ausstellen. Diese reichen Sie später bei uns ein. Daneben brauchen Sie mindestens einen Nachweis, dass die **Reise** über das versicherte **N26 Black Konto**, der dazugehörigen Karte(n) oder einem **Frequent Traveler Programm** gemäß Vertragsdaten gezahlt wurde. Darüber hinaus müssen Sie dem **Versicherer** Originalbelege für den Erwerb **Lebensnotwendiger Dinge** vorlegen sowie einen Nachweis darüber erbringen, dass die **Lebensnotwendigen Dinge** mit dem **N26 Black Konto** oder einer zugehörigen Karte bezahlt worden sind.

#### **Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Flug Verspätung hat? (Flugverspätungs-Versicherung)**

Wenn Ihr Flug Verspätung hat, melden Sie dies bitte unverzüglich der Fluggesellschaft und lassen sich eine Bescheinigung ausstellen. Diese reichen Sie später bei uns ein. Daneben brauchen Sie mindestens einen Nachweis, dass die **Reise** über das versicherte **N26 Black Konto**, der dazugehörigen Karte(n) oder einem **Frequent Traveler Programm** gemäß Vertragsdaten gezahlt wurde.

#### **Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können? (Reiserücktritt-Versicherung)**

Ist die Teilnahme an einer **Reise** durch ein versichertes Ereignis (s. § 2 AVB RR E OB) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren und den **Versicherer** unterrichten.

**Achtung:** Tritt eine erhoffte Heilung oder Besserung nach Eintritt einer **Unerwarteten schweren Erkrankung / akuten Krankheit** oder Unfallverletzung nicht ein und die **Reise** wird deshalb später storniert, so ersetzt der **Versicherer** nicht die höheren Stornokosten, die dadurch entstehen. Vermeiden Sie diese Kürzung, indem Sie sich bei **Unerwarteten schweren Erkrankungen / akuten Krankheiten** oder Unfallverletzungen unverzüglich an die **Assistance** wenden. Diese berät Sie zur Frage, ob storniert werden soll. Folgen Sie der Empfehlung, kommt eine Kürzung der Versicherungsleistung nicht in Betracht.

Zahlen Sie die vertragsgemäß anfallenden Stornokosten beim Veranstalter oder bei Ihrer Buchungsstelle. Der **Versicherer** ersetzt Ihnen diese Kosten im Versicherungsfall abzüglich des bedingungsgemäßen **Selbstbehalts**.

Dazu benötigt der **Versicherer**:

Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisetilnehmer und des Reisepreises;

Stornokostenrechnung und Beleg der Zahlung (im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder Apartments: Bestätigung der Weitervermietung durch den Vermieter);

Schadennachweis, z. B. ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Un-glücksfalls und dergleichen. Einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei dem **Versicherer** anfordern;

Nachweis, dass die **Reise** über das versicherte **N26 Black Konto**, der dazugehörigen Karte(n) oder einem **Frequent Traveler Programm** gemäß Ver-tragsdaten gezahlt wurde. Sollte die **Reise** nicht vollständig über das **N26 Black Konto** bezahlt worden sein, erstattet der **Versicherer** ausschließlich Kosten in Verbindung mit denjenigen Teilen der **Reise**, die mit dem **N26 Black Konto** bezahlt worden sind.

#### **Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können? (Reiseabbruch-Versicherung)**

Ist die planmäßige Beendigung der **Reise** durch ein versichertes Ereignis (s. § 2 AVB RA E OB) unzumutbar bzw. unmöglich, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten gemäß § 1, Nr. 2 AVB RA E OB bitte folgende Unterlagen ein:

Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises;

Belege über zusätzliche Rückreisekosten und Abrechnung des Reiseveranstalters über die nicht genutzten Leistungen;

Schadennachweis, z. B. ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen; im Todesfall, eine Bestätigung des Todes; bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers unter Angabe des Kündigungsgrundes etc;

Nachweis, dass die **Reise** über das versicherte **N26 Black Konto**, der dazugehörigen Karte(n) oder einem **Frequent Traveler Programm** gemäß Ver-tragsdaten gezahlt wurde. Sollte die **Reise** nicht vollständig über das **N26 Black Konto** bezahlt worden sein, erstattet der **Versicherer** ausschließlich Kosten in Verbindung mit denjenigen Teilen der **Reise**, die mit dem **N26 Black Konto** bezahlt worden sind.

#### **Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise? (Reise-Krankenversicherung, Gesundheits- Assistance, Kranken-Rücktransport)**

Wenden Sie sich bei **Unerwarteten schweren Erkrankungen / akuten Krankheiten** oder **Unfällen**, insbesondere vor Klinikaufenthalt, bitte unverzüglich an die **Assistance**, damit eine adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen** und / oder **-rezepte** ein.

#### **Wichtig:**

Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Um eine **Reise-Krankenversicherung** in Anspruch nehmen zu können, brauchen Sie ebenfalls einen Nachweis, dass die

**Reise** über das versicherte **N26 Black Konto**, der dazugehörigen Karte(n) oder einem **Frequent Traveler Programm** gemäß Vertragsdaten gezahlt wurde.

Um Gesundheits-Assistance und **Kranken-Rücktransport** in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass mindestens eine **Erstattungsfähige Ausgabe** in Verbindung mit der **Reise** vollständig über das **N26 Black Konto** oder eine zugehörige Karte (Kontoauszug) oder ein **Frequent Traveler Programm** gemäß Vertragsdaten gezahlt wurde.

#### **Woran sollten Sie denken, wenn Sie mit Ihrer Karte Bargeld abheben und dieses gestohlen wird? (Bargeld-Schutz)**

Bei Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. Ebenfalls müssen Sie einen Nachweis einreichen, dass und wann das Geld mit einer zum **N26 Black Konto** dazugehörigen Karte abgehoben wurde.

#### **Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der H24 Reiseunfall-Versicherung denken?**

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die den **Unfall** beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie den **Versicherer** und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung und den medizinischen Unterlagen zu Ihrem Schadenfall ein. Ebenfalls müssen Sie einen Nachweis der Zahlung der Reise mit dem **N26 Black Konto**, der dazugehörigen Karte(n) oder **Frequent Traveler Programm** gemäß Vertragsdaten einreichen.

#### **Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Verkehrsmittelunfallversicherung denken?**

Stellen Sie sicher, dass Sie eine Kopie des Polizeiberichts sowie eine Kopie des Berichts des Verkehrsunternehmens erhalten. Bitten Sie um eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass Sie sich in dem **Öffentlichen Verkehrsmittel** befunden haben, das in den **Unfall mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** verwickelt war. Informieren Sie den **Versicherer** und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung und den medizinischen Unterlagen zu Ihrem Schadenfall ein.

Daneben müssen Sie nachweisen, dass die **Reise** und das Ticket für das **Öffentliche Verkehrsmittel** vollständig über das **N26 Black Konto** oder eine zugehörige Karte (Kontoauszug) oder ein **Frequent Traveler Programm** gemäß Vertragsdaten gezahlt wurden. Darüber hinaus müssen Sie nachweisen, dass das **N26 Black Konto** zum Zeitpunkt des **Unfalls mit Öffentlichen Verkehrsmitteln** gültig war.

#### **Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Selbstbehalt-Reduzierung CDW denken?**

Stellen Sie sicher, dass Sie eine Kopie des Polizeiberichts und/oder eine Kopie des von der Mietwagengesellschaft erstellten Unfallberichts erhalten. Informieren Sie den **Versicherer** und reichen Sie diese Unterlagen, eine Kopie des in Ihrem Namen abgeschlossenen **Mietwagenvertrages** sowie die von der Mietwagengesellschaft auf Ihren Namen ausgestellte Rechnung in Bezug auf die Zahlung des **Mietwagen-Selbstbehalts** zusammen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Daneben müssen Sie nachweisen, dass die **Reise** und der **Mietwagenvertrag** bzw. die Kautions für den **Mietwagen** vollständig über das **N26 Black Konto** oder eine zugehörige Karte (Kontoauszug) gemäß Vertragsdaten gezahlt wurden.

#### **Woran sollten Sie denken, wenn Ihr Mobiltelefon oder Smartphone durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommt?**

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Strafanzeige bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine Bestätigung über die

Anzeigenerstattung geben. Ebenfalls müssen Sie mindestens einen Nachweis der Zahlung mit dem **N26 Black Konto**, den dazugehörigen Karte(n) oder einem **Kundenbindungsprogramm** gemäß Vertragsdaten einreichen und einen Eigentumsnachweis für das abhandengekommene versicherte Gerät zu erbringen (z. B. Mobilfunkvertrag).

#### **Woran sollten Sie bei Ansprüchen im Rahmen der Garantieverlängerung denken?**

Herstellungsfehler oder bestehende oder während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind dem Verkäufer oder Hersteller anzuzeigen.

Bei Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers während der **Dauer des Versicherungsschutzes** aufgetreten sind, reichen

Sie beim **Versicherer** bitte folgende Belege ein:

Original-Kaufbeleg;

Nachweis der Zahlung mit dem **N26 Black Konto**, den dazugehörigen Karte(n) oder einem

**Kundenbindungsprogramm** gemäß Vertragsdaten; Original des Garantiescheins und die Garantiebedingungen;

Kostenvoranschlag für die Reparatur.

Bitte bewahren Sie den beschädigten Gegenstand zu Beweis Zwecken bis zur abschließenden Regulierung des Schadenfalles auf.

#### **Woran sollten Sie denken, wenn Ihre Versicherte Ware durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommt oder beschädigt wird ?**

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Strafanzeige bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. Ebenfalls müssen Sie mindestens einen Nachweis der Zahlung der **Versicherten Ware** mit dem **N26 Black Konto**, den dazugehörigen Karte(n) oder einem **Kundenbindungsprogramm** gemäß Vertragsdaten einreichen und einen Eigentumsnachweis für die abhandengekommene oder beschädigte **Versicherte Ware** zu erbringen.